

Stenographisches Protokoll

über die

10. Sitzung des steierm. Landtages am 27. März 1876.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeige.

Petitionen.

Wahl eines Ersatzmannes in die Grundsteuer-Regulierungs-Landes-commission.

Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Gemeinde St. Gallen um die Bewilligung einer Auflage auf den Besitz von Hunden (Beilage Nr. 73 — Annahme des Antrages).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Marburg um Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe bei Einführung von Bier und Spirituosen (Beilage Nr. 69 — Annahme des Ausschuß-Antrages).

Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Betheiligung des Landesfondes an den Kosten für Drauregulierungs-Arbeiten (Beilage Nr. 67 — Erledigung des Gegenstandes).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten über die Vorlage Nr. 13 des Landes-Ausschusses, betreffend die Petition des Bezirks-Ausschusses Mariazell wegen Erhebung der sogenannten Niederaltlerstraße zur Bezirksstraße I. Classe (Beilage Nr. 70 — Annahme des Ausschuß-Antrages).

Bericht des Landescultur-Ausschusses, über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Dienstboten-Ordnung (Beilage Nr. 62 — Annahme des Ausschuß-Antrages).

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend das Lehrer-Ernennungsrecht (Beilage Nr. 68 — Erledigung des Gegenstandes).

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses:

An den Finanz-Ausschuß:

a) Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über die nothwendigen Reparaturen und Neuherstellungen im Bühnenraume des landschaftlichen Theaters (Beilage Nr. 82);

b) Bericht des Landes-Ausschusses über die Regulierung der Bezüge mehrerer Angestellten am Joanneum aus Anlaß der Petition des Vorstandes des Münzen- und Antiken-Cabinetes (Beilage Nr. 80).

11 Beilagen: Nr. 73, 33, 69, 37, 67, 13, 70, 6, 62, 27 und 68.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Freiherr v. Hammer-Burgstall und Schmitt.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Rübek.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre daher dasselbe für genehmigt.

Ich habe dem Herrn Abgeordneten Dr. von Schreiner für die heutige Sitzung Urlaub ertheilt.

Aufgelegt wurden:

Stenographisches Protokoll über die 7. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 20. März 1876;

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Landesfond: Präliminäre pro 1877, und zwar: zu Beilage 1, Capitel I, Titel: Landes-Vertretung, und zu Beilage 2, Capitel II, Titel: Landes-Verwaltung (Beilage Nr. 75);

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Gleichstellung der Professoren und Lehrer der steiermärkischen landschaftlichen Mittelschulen mit jenen an Staats-Mittelschulen (Beilage Nr. 76);

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag pro 1877 und den diesbezüglichen Theilen des Rechenschaftsberichtes (Beilage Nr. 77);

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage pro 1877 und zum Rechenschaftsberichte für die Zeit vom 1. März 1875 bis Ende Jänner 1876 (Beilage Nr. 78);

Bericht des Landes-Ausschusses über die Wahl eines Abgeordneten des steiermärkischen Landtages für die Städte und Märkte des Wahlbezirkes Windischgraz (Beilage Nr. 79);

Bericht des Landes-Ausschusses über die Regelung der Bezüge mehrerer Angestellten am Joanneum aus Anlaß der Petition des Vorstandes des Münzen- und Antiken-Cabinetes (Beilage Nr. 80);

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über die nothwendigen Reparaturen und Neuherstellungen im Bühnenraume des landschaftlichen Theaters (Beilage Nr. 82).

Es wurden mir mehrere Petitionen übergeben, und zwar:

„Petition der Märkte Mahrenberg, Hohenthurn und Saldenhofen um Abänderung der Landeswahlordnung dahin, daß für sie der Markt Mahrenberg als Wahlort bestimmt werde.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Schmitt.)

Diese Petition überweise ich an den Verfassungsausschuß. (Zustimmung.)

„Petition des Gemeinde-Ausschusses von Schirndorf bei Radkersburg um Erlassung eines Wuchergesetzes.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Herman.)

„Petition der Gemeinden Gröbming, Prügern, Michälerberg, Mitterberg, Klein-Sölk, Groß-Sölk, Deblarn und St. Martin, um Regelung des Ennsflusses.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Lipp.)

„Petition der Stadtgemeinde und Bezirksvertretung Hartberg im Namen von nachfolgenden Gemeinden: Staudach, Oberlungitz, Geiseldorf, Penzendorf, Eggendorf, Ebersdorf, Stammbach, Neustift, Seibersdorf, Gräßlerviertel, Erdwegen, Böffelbach, Ring, Rohrbach bei Waltersdorf, Mitterdrinbach, Wörth, Remberg, Hopfau, in Angelegenheiten der oststeierischen Eisenbahn im Sinne des durch den Herrn Abgeordneten Sz im Reichsrathe gestellten Antrages.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Sz.)

Diese drei Petitionen verweise ich an den Landesculturausschuß. (Zustimmung.)

Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist die

Wahl eines Ersatzmannes in die Grundsteuerregulierungs-Landescommission.

Ich ersuche die Herren, die Stimmzettel abzugeben. (Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums): Es wurden 34 Stimmzettel abgegeben, welche sämmtlich auf den k. k. Bezirksrichter Grafen Rinsky in Fürstenfeld fielen. Derselbe erscheint somit als Ersatzmann in die Grundsteuerregulierungs-Landescommission gewählt.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Gemeinde St. Gallen um die Bewilligung einer Auflage auf den Besitz von Hunden. (Beilage Nr. 73.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, einen Antrag über die formelle Behandlung dieser Vorlage zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Herman** (von der Tribüne): Ich beantrage, es möge sofort in die Vollerathung dieser Vorlage eingegangen werden.

Landeshauptmann: Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird (Niemand meldet sich), nehme ich an, daß das hohe Haus mit diesem Antrage einverstanden ist, und ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses, **Herman:** Aus den im Berichte angegebenen Gründen stellt der Landes-Ausschuß folgenden Antrag (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„I. Der Gemeinde St. Gallen im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird die Bewilligung zur Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden, welche innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, in der Art erteilt, daß diese Auflage jährlich zwei Gulden für jeden Hund beträgt und in die Gemeindecasse zu fließen hat.

II. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung, sowie die Befreiung von der Auflage in einzelnen Fällen werden der Gemeindevertretung überlassen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Marburg um Bewilligung zur Ein-

führung von Bier und Spirituosen.

(Beilage Nr. 69.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Portugall** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Mit Landtagsbeschluss vom 10. März 1874 wurde der Stadtgemeinde Marburg der Bezug einer Abgabe bei der Einführung von Bier und Spirituosen für drei Jahre vom 1. Jänner 1874 angefangen, bewilligt. Diese drei Jahre sind nun abgelaufen und es kommt nun der Gemeinderath Marburg mit einer neuen Petition an den Landtag, diese im Sinne des Landesgesetzes vom 19. März 1874 ertheilte Bewilligung vom 1. Jänner 1877 an, auf weitere fünf Jahre zu verlängern.

Die Gründe, warum der Stadtgemeinde Marburg diese Bewilligung ertheilt werden soll, sind in dem vom Gemeinde-Ausschusse im Jahre 1874 erstatteten ausführlichen Berichte erhalten, und es liegt kein Grund vor, diese Bewilligung heuer nicht zu ertheilen, da die Verhältnisse sich in Marburg nicht verändert haben, die Bedürfnisse dieser Gemeinde nicht kleiner geworden sind und sie diese 15 % Zuschlag zur Verzehrungssteuer zur Deckung der Gemeindebedürfnisse dringend benötigt.

Der Gesetzentwurf, welcher im Jahre 1874 angenommen wurde, ist nun in einen Landtagsbeschluss umgewandelt worden, da zur Bewilligung der angesuchten Auflage zufolge des Landes-Gesetzes vom 17. Dezember 1874 ein Landtagsbeschluss genügt.

Der Antrag des Sonder-Ausschusses ist dem Inhalte nach wörtlich gleichlautend mit dem Gesetzentwurfe vom Jahre 1874, und ist nur insofern eine Abänderung darin zu erblicken, als die in den §§ 2 und 3 aufgeführten Maße und Gewichte nicht nach dem alten, sondern nach dem neuen Maße aufgenommen erscheinen. Die Umwandlung dieser Maße und Gewichte ist auf einen Erlaß der hohen Statthalterei basirt, durch welchen eben diese umgewandelten Ziffern der Stadtgemeinde Marburg bekannt gegeben wurden.

Landeshauptmann: Da der Antrag des Gemeinde-Ausschusses aus mehreren Theilen besteht, eröffne ich die Generaldebatte. Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen und ersuche den Herrn Berichterstatter die einzelnen Paragraphen des Beschlusses vorzulesen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Portugall** (liest die §§ 1 und 2 des Antrages aus 69 der Beilagen).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesen Paragraphen das Wort? (Niemand meldet sich.) Da

dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche diese Paragrafen annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die §§ 1 und 2 sind angenommen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Portugall** (liest § 3 des Antrages aus 69 der Beilagen).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Paragrafen das Wort?

Abgeordneter **Remschmidt** (B.-St. Graz.) Ich finde den § 3 nicht in Uebereinstimmung mit dem § 2. Im § 2 wird der Hektoliter als Maßeinheit erklärt, während im § 3 bei der Ausfuhr der alte Eimer oder 56 1/2 Liter als Maßeinheit angegeben ist. Es besteht nun eine Verordnung des Handelsministers, nach welcher die Transportfässer für Bier nur mit 50 oder 100 Liter geaicht werden dürfen. Es wäre daher nach meiner Ansicht zweckmäßig, wenn hier bei der Ausfuhr von Bier das Maß von 50 statt 56 1/2 Liter in Anwendung käme, weil dadurch dieser Paragraph mit dem bestehenden Gesetze mehr in Einklang gebracht würde. Die Thatsache, daß das metrische Maß nur im Detailhandel gebraucht wird, während bei dem En gros-Handel mit Landesprodukten, in Steiermark wenigstens, noch das alte Maß gilt, dürfte hier nicht maßgebend sein. Ich glaube daher, es wäre zweckmäßig, wenn man diesen Beschluss ganz nach den neuen Gesetzen formen und auf die neue Anordnung basiren würde. An dem Umstande, daß das alte Maß dermalen noch theilweise in Anwendung kommt, ist wohl weniger die Bevölkerung, als die hohe Staatsverwaltung Ursache, weil sie so wenig als möglich gethan hat, das neue Maß rechtzeitig einzuführen. Ich gebe mich aber doch der angenehmen Hoffnung hin, daß mit der Zeit das neue Maß als allein gültig angewendet werden wird, und dem sollte schon in diesem Beschlusse Rechnung getragen werden, wodurch überdies auch ein Einklang mit der von mir erwähnten Ministerial-Verordnung hergestellt werden wird.

Ich stelle daher den Antrag, daß in dem § 3 statt „56 1/2 Liter“ gesetzt werden möge: „50 Liter“.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu § 3 das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen, und bringe den Antrag des Herrn Abgeordneten Remschmidt zur Unterstützung.

(Der Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Portugall:** Dem Antrage des Herrn Abgeordneten Remschmidt gegenüber habe ich zu bemerken, daß in dem im Jahre 1874 erlassenen Gesetze, womit der

Stadtgemeinde Marburg der Bezug einer Auflage bei der Einführung von Bier und Spirituosen bewilligt wurde, im § 3 der Ausdruck „Eimer“ gebraucht worden ist, und daß, nachdem der gegenwärtige Antrag sich wesentlich an dieses Gesetz anschließt, hier 56 $\frac{1}{2}$ Liter aus dem Grunde gesetzt wurden, weil eben das Maß von 56 $\frac{1}{2}$ Litern dem niederösterreichischen Eimer entspricht.

Uebrigens habe ich hervorzuheben, daß in der im Landesgesetzblatte vom Jahre 1876 Nr. 18 von der k. k. Statthalterei bekannt gemachten Umwandlung die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 19. März 1874, womit der Stadtgemeinde Marburg der Bezug einer Abgabe bei der Einführung von Bier und Spirituosen bewilligt wurde, enthalten sind, und daß in dieser Statthalterei-Kundmachung ausdrücklich nach dem Landesgesetze der § 3 in der Weise stylisirt erscheint, daß statt des niederösterreichischen Eimers das Maß von 56 $\frac{1}{2}$ Liter gebraucht wurde.

Der Sonder-Ausschuß fand sich nicht veranlaßt, von dieser Statthalterei-Kundmachung abzugehen, und ich als Berichterstatter desselben bin daher genöthigt, den Antrag des Sonder-Ausschusses aufrecht zu erhalten. Ich möchte daher den hohen Landtag bitten, den § 3 in der vom Sonder-Ausschusse vorgelegten Fassung anzunehmen.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung und werde zunächst § 3 in der vom Ausschusse beantragten Fassung mit Hineinziehung der Worte „56 $\frac{1}{2}$ Liter“, dann den Antrag des Herrn Abgeordneten Remschmidt, nach welchem es lauten sollte „50 Liter“, und wenn dieser Antrag fallen sollte, die Ziffer des Sonder-Ausschusses zur Abstimmung bringen.

Ich setze dabei voraus, daß der Herr Abgeordnete Remschmidt die Ziffer von 50 Liter auch auf Spirituosen bezogen haben will.

Abg. Remschmidt (B.-St. Graz): Dies ist auch meine Intention.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Remschmidt mit 23 gegen 23 Stimmen abgelehnt und § 3 nach dem Antrage des Gemeinde-Ausschusses angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Betheiligung des Landesfundes an den Kosten für die Drauregulierungs-Arbeiten.

(Beilage Nr. 67).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Freiherr v. **Walterskirchen** (von der Tribüne): Der Landescultur-Ausschuß beantragt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es wird zur Ausführung der Versicherungsbauten am rechtsseitigen Ufer der Laaker Bucht dem Landes-Ausschusse für das Jahr 1876 ein Nachtrags-Credit von 3078 fl. 78 kr. eröffnet und derselbe ermächtigt, diesen Betrag aus dem Landesfonde der k. k. Statthalterei nach Maßgabe des Fortschrittes der Ausführung zur Verfügung zu stellen.“

Um aber dem Landes-Ausschusse die Möglichkeit zu geben, auch in unvorhergesehenen Fällen, und wenn die Ansicht der k. k. Statthalterei über die Entbehrlichkeit des Baues 1 sich als irrig herausstellen sollte, eine Schädigung der auszuführenden oder ausgeführten Schutzbauten hintanzuhalten, beantragt der Cultur-Ausschuß die Resolution (liest):

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

„Für den Fall, als durch Veränderungen im Flußlaufe eine Gefährdung der auszuführenden oder bereits vollendeten Uferschutzbauten der Laaker Bucht zu besorgen wäre, ungesäumt die nothwendigen Maßregeln zu ergreifen, eventuell dem hohen Landtage die geeigneten Anträge zu stellen.“

Da der Bericht des Landescultur-Ausschusses sich schon durch längere Zeit in den Händen der Mitglieder des hohen Hauses befindet, so wird eine Wiederholung desselben heute vielleicht nicht nothwendig sein. Ich will nur bemerken, daß der Bericht schon vor der Debatte über die Vorlage, betreffend die Ausführung der Enns-Regulierungsarbeiten geschrieben war, und der hohe Landtag mag aus dem Berichte sowohl als aus den gestellten Anträgen entnehmen, daß der Landescultur-Ausschuß von dem lobenswerthen nützlichen Streben des Finanz-Ausschusses, die Landesausgaben möglichst zu beschränken, ebenfalls erfüllt gewesen ist, und daß eben diese Rücksicht den Landescultur-Ausschuß veranlaßt hat, nicht die gesammten Arbeiten, welche der Landes-Ausschuß beantragt hat, zu genehmigen, sondern nur jene, über deren unumgängliche Nothwendigkeit die fachmännischen Gutachten vollkommen übereingestimmt haben.

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Antrag des Sonder-Ausschusses die Debatte; wünscht Jemand das Wort?

Abg. Graf Rottulinsky (G.-G.-B.): Ich muß den Antrag des Landes-Ausschusses in seinem vollen Umfange aufrecht erhalten, und zwar deswegen, weil

die Nothwendigkeit aller sub 1, 2 und 3 aufgeführten Bauten, sowohl von den technischen Organen der Regierung, als auch von den technischen Organen des Landesbauamtes anerkannt worden ist. Eine Meinungsverschiedenheit zwischen beiden fand nur in Betreff der Dringlichkeit der sub 1 und 3 angeführten Bauten statt.

Ich erlaube mir auch darauf aufmerksam zu machen, daß die Sparbarkeit, welche den Sonder-Ausschuß bestimmte, nur die Bauten sub 2 zur Bewilligung zu beantragen, doch eigentlich nicht nutzbringend sein würde, weil reißende Flüsse, wie die Drau, sehr oft unvorhergesehene Verwüstungen anrichten, und die Ersparung eines Jahres möglicher Weise zu viel größeren Auslagen in dem nächsten Jahre führen könnte, daher der günstige Erfolg dieser Ersparung als sehr zweifelhaft angesehen werden muß.

Jedenfalls aber müßte, wenn der Antrag des Sonder-Ausschusses angenommen würde, der Landes-Ausschuß auch in die Lage kommen, im künftigen Jahre, wo die als nothwendig erkannten Bauten doch zur Ausführung gelangen müssen, wieder um einen Nachtrags-Credit beim hohen Landtage einzuschreiten; dem Wesen nach wäre daher in keinem Falle eine Ersparung erzielt.

Endlich muß ich noch bemerken, daß Auslagen für Wasserbauten denn doch productive Auslagen sind, denn es ist gewiß, daß, wenn sie nicht gemacht werden, große Strecken culturfähigen Landes verwüstet, und am Ende dem schwarzen Meere zugeführt werden, statt den Bewohnern des Landes zur Verfügung zu stehen, und daß das ein großer volkswirtschaftlicher Nachtheil ist, dürfte wohl von Niemanden bestritten werden.

Abgeordneter Dr. **Raday** (L.-G. Marburg): Durch den Draudurchstich bei Täublingen hat das Wasser einen ganz andern Lauf genommen, und unterhalb dieses Draudurchstiches die beiden Ufer gewaltig bedroht. Die technischen Gutachten gehen dahin, daß am rechten Draufer unterhalb dieses Durchstiches drei Bauten aufgeführt werden sollen, nämlich ein Leitwerk unmittelbar unter dem Draudurchstiche, ferner Uferschutzbauten und schließlich am untern Ende wieder ein Leitwerk.

Diese drei Bauten sind, soweit technische Operate vorliegen, eigentlich nur Ein Bau, Ein Princip, und Ein System, Eines kann von dem Andern nicht getrennt werden. Wollte man den Bau sub 1 streichen und den Bau sub 2 vornehmen lassen, so würde wie es schon im Berichte lautet, der Bau sub 2 zwecklos sein und gefährdet werden, weil der Bau sub 1 den

Bau sub 2 schützen kann, und ohne diesen Schutz der Bau sub 2 nicht durchführbar ist.

Ich war in der Lage, mich diesfalls mit dem Bezirks-Ingenieur vom Bauamte in Marburg in's Einzelne zu setzen, welcher die Situation genau kennt, und der mir ausdrücklich sagte, der Bau sub 2 würde ohne den Bau sub 1 gar nicht ausgeführt werden können, weil die Arbeiten, wenn das Wasser steigt, vollständig zerstört werden würden, indem die Stromrichtung gerade dahin zieht, und die Stromrichtung durch das Leitwerk sub 1 geändert wird.

Der Bau sub 3 müßte aber jedenfalls ausgeführt werden, weil dort die Bucht liegt, und das Dorf Laaf wenige Klafter entfernt ist. Wollte man nun dieses Ufer nicht schützen, so können wir erleben, daß bis zur nächsten Landtags-Session das Dorf Laaf sich schon in der Drau befindet.

Diese drei Bauten sind so zusammenhängend, wie Drillinge, die zusammengewachsen sind: wenn man den Bau sub 1 wegschneidet, so gehen die andern zu Grunde und können auch nicht mehr leben. Dieser Bau ist schon von beiden technischen Bauämtern als ein nothwendiger Bau dargestellt worden, ich bitte daher dies in Erwägung zu ziehen und hier nicht mit Hunderten zu sparen, um im nächsten Jahre vielleicht Tausende ausgeben zu müssen. Hier wäre eine Ersparniß nicht am Platze, weil, wie der Landes-Ausschuß sehr richtig bemerkt hat, ein productiver Bau geplant wird.

Ich werde daher entschieden für die Vorlage des Landes-Ausschusses eintreten und empfehle dieselbe auf das Wärmste.

Bei dieser Gelegenheit muß ich noch einen Punkt erörtern. Der Täublinger Durchstich hat in erster Linie das linksseitige Ufer unterhalb des Durchstiches bedroht, und es mußte in der letzten Landtags-Session die Ausführung eines Leitwerkes von 127 Klaftern Länge bewilligt werden, damit das linksseitige Ufer geschützt werde. Dieses Leitwerk wurde auf 3972 fl. 33 kr. veranschlagt, wozu der Landesfond als Concurrenz einen Betrag von 1600 fl. beigetragen hat. Wäre dieses Leitwerk damals, als der Bau des Täublinger Durchstiches vollendet war, sofort ausgeführt worden, so wäre es nach dem Präliminare allerdings möglich gewesen, den Bau in dieser Länge vornehmen zu können. Allein zwischen der Ausführung und dem Voranschlage ist eine lange Zeit verstrichen, und der Draußluß hat dort große Tiefen verursacht, und wie der Bau dieses Leitwerkes begonnen hat, ist die Vertiefung des Stromes nun drei bis sechs Fuß stärker gewesen, als bei der Aufnahme des Projectes. Die Folge davon war, daß das Leitwerk um den präliminirten Betrag von

3972 fl. 33 kr. nicht in einer Länge von 127 Klaftern, sondern nur in einer Länge von 57 Klaftern ausgeführt werden konnte. Jetzt kann dieser Bau gar nicht weitergeführt werden, weil kein Fond dazu vorhanden ist. Diese 57 Klaster schütten das linke Ufer nicht, weil sie den Stromstrich nicht ablenken. Wie ich Gelegenheit hatte, mich selbst zu überzeugen, ist die Gefahr nicht nur dieselbe geblieben, sondern sie hat sich durch das Steigen des Wassers im heurigen Frühjahr insofern merklich vermehrt, als das Wasser einen Einriß gemacht hat und bereits in den St. Martiners Drauarml hineinfließt, und zwar in einer bedeutenden Stärke, so daß bei dem nächsten großen Wasser die Drau sich in diese Bucht ergießen wird, und Hunderte von Joch des schönsten Wiesen- und Ackerlandes auf das Gefährlichste bedroht werden. Die Gemeinde St. Martin hat auch vergangenen Samstag diese Gefahr der Bezirkshauptmannschaft Marburg in einer schriftlichen Eingabe mitgeteilt, und um schleunige Abhilfe gebeten. Bis aber diese Hilfe kommt, bis darüber im nächsten Landtage verhandelt wird, wäre der Schaden schon ein vollständiger. Auch insofern glaube ich, ohne diesfalls ein Techniker zu sein, nur als Laie, daß selbst das Leitwerk, welches in einer Länge von 57 Klaftern ausgeführt wird, bei einem Hochwasser leiden und zu Grunde gehen kann, weil es nicht die gehörige Stärke hat, und gerade in der Mitte des Stromes liegt. Wenn nun dieses Leitwerk zu Grunde geht, so ist die Ausgabe von 3900 fl. in der That ins Wasser geworfen. Es ist daher dringend Hilfe nothwendig, damit die Gefahr, welche schon bei der Bewilligung des Leitwerkes anerkannt wurde, und die heute nicht nur besteht, sondern sich noch in größerem Maße entwickelt hat, sofort beseitigt wird.

Ich werde daher nicht nur für den Antrag des Landes-Ausschusses eintreten, sondern auch noch folgenden Zusatz beantragen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die Nothwendigkeit des unvollendet gebliebenen Ausbaues des sich an den Täuflinger Draudurchstich unmittelbar anschließenden Leitwerkes am linken Ufer unvorzüglich Erhebungen zu pflegen, und noch in dieser Session Bericht zu erstatten“.

Abg. **Schz** (H.-R. Graz): Ich bin auch diesmal wieder in der Lage, im Auftrage des Finanz-Ausschusses die Bedenken desselben gegen die von dem Landesculturausschusse beantragte Bewilligung für diese Wasserbauten hier auszusprechen. Der Finanz-Ausschuß war verpflichtet, diesen Gegenstand in den Bereich seiner Berathung zu ziehen, weil derselbe im Rechenschaftsberichte Seite 30 und 31 berührt ist. Aus denselben Gründen,

welche ich schon bei Berathung des Nachtragscredits für die Ennsregulirung vorzubringen mir erlaubte, ist der Finanz-Ausschuß zu der Ansicht gelangt, sich auch gegen diese Bewilligung auszusprechen. Es kommt aber hier insbesondere das dazu, daß es sich um die Ausführung von Bauten an einem Orte handelt, wo ohnedies in den letzten Jahren zwar wie man sagte systematisch, aber doch mit vollen Händen das Geld in das Wasser geworfen wurde. Der Täuflinger Durchstich kostete sowohl dem Reiche als auch dem Lande ein riesiges Geld; Tausende und Tausende wurden daselbst für Wasserbauten verwendet, und Jahr für Jahr haben Beschädigungen bereits ausgeführter Bauten einen Nachtragscredit verlangt und wir kommen zu keinem Ende.

Der Finanz-Ausschuß hat sich gedacht, daß derlei Flußregulirungen eben nicht in der bisherigen sporadischen Weise ausgeführt werden dürfen, daß Jahr für Jahr größere oder geringere Beträge für bestimmte kleinere Zwecke bewilligt werden, sondern er hat gemeint, wie das hohe Haus selbst schon in früheren Beschlüssen documentirt hat, daß Flußregulirungen überhaupt nur systematisch durchgeführt werden sollen.

Auch bei der Mur wurden von Graz abwärts in früheren Jahren alljährlich größere oder geringere Beträge ausgegeben, ohne irgend einen nennenswerthen Erfolg, daher ich zu der Behauptung berechtigt bin, daß diese Ausgaben vollständig umsonst waren.

Man ist daher zu dem Geseze gelangt, welches den Zweck hat, die Mur von Graz abwärts systematisch zu corrigiren, was sowohl vom technischen als auch vom finanziellen Standpunkte aus das allein Richtige zu sein scheint.

Wenn man nun die Drau in einer Weise reguliren will, daß das hiefür ausgegebene Geld als eine productive Auslage angesehen werden kann, so muß man eben auch auf eine systematische Weise vorgehen und nicht da und dort kleine Arbeiten in Angriff nehmen, die auf den Lauf des Flusses im Großen und Ganzen keinen Einfluß nehmen. Es ist uns schon mehrmals im Rechenschaftsberichte mitgeteilt worden, daß in Bezug auf eine durchgreifende Regulirung der Drau ein Generalproject aufgestellt worden sei, ja in dem diesjährigen Rechenschaftsberichte ist gesagt, daß ein solcher Bau die namhafte Summe von 270.000 fl. in Anspruch nehmen würde.

Ich glaube daher, daß es jedenfalls zweckmäßiger sein würde, die Drauregulirung nach einem vollständig ausgearbeiteten Projecte vorzunehmen, daß man daselbe dann in einer Reihe von Jahren zur Ausführung bringe, weil auf diese Weise jedenfalls jene Summen erspart würden, welche in der Zwischenzeit systemlos

ausgegeben werden. Daß man unter den gegenwärtigen Verhältnissen bei den Wasserbauten so sparsam als nur möglich vorzugehen hat, habe ich mir schon leztthin auseinanderzusetzen erlaubt, speciell hier wäre es gefährlich, von diesem Grundsatz abzugehen, weil, wie der Herr Vorredner schon erwähnt hat, die technischen Gutachten über die Zweckmäßigkeit der von dem Sonder-Ausschusse hier empfohlenen Arbeiten weit auseinander gehen.

Wenn vielleicht gesagt werden sollte, es handelt sich hier nur um einen geringfügigen Betrag, so erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß eben die Masse dieser geringfügigen und zwecklos ausgegebenen Beträge uns in Bezug auf Wasserbauten auf eine Budgethöhe gebracht haben, die in den früheren Jahren gar nie in Aussicht genommen wurde. Ich erlaube mir zu bemerken, daß im Jahre 1872 zur Zeit, wo die Finanzen des Landes vollständig rangirt waren, für Wasserbauten nur 34.000 fl. ausgegeben wurden; im Jahre 1873, das jedenfalls noch zu denjenigen Jahren zählt, wo die Landesumlage regelmäßig einging, wurden nur 19.000 fl. für Wasserbauten ausgegeben, dagegen im Jahre 1875 81.000 fl.; für das Jahr 1876 haben wir 77.000 fl. präliminirt, für das Jahr 1877 sah sich der Finanz-Ausschuß der unabweislichen Nothwendigkeit gegenüber, dem hohen Hause die Einstellung eines Betrages von 71.000 fl. für Wasserbauten zu beantragen. Das sind Ziffern, die für sich selbst sprechen, und welche nach meinem Dafürhalten vollständig für gerechtfertigt erscheinen lassen, wenn auf eine weitere Bewilligung vorderhand nicht eingegangen wird.

Wenn irgend etwas an den Anträgen des Sonder-Ausschusses gerechtfertigt erscheint, so wäre es nach meinem Dafürhalten die Resolution mit einer kleinen Abänderung.

Die Resolution sagt nämlich (liest):

„Für den Fall, als durch Veränderungen im Flußlaufe eine Gefährdung der auszuführenden oder bereits vollendeten Uferschutzbauten der Laaker Bucht zu besorgen wäre, ungesäumt die nothwendigen Maßregeln zu ergreifen, eventuell dem hohen Landtage die geeigneten Anträge zu stellen.“

Ich glaube nun, daß es allerdings zweckmäßig wäre, bereits vollendete Uferschutzbauten vor der Gefährdung zu schützen, daß aber erst auszuführende Uferschutzbauten vor der Gefährdung geschützt werden sollen, steht einigermaßen im Widerspruche mit dem übrigen Texte der Resolution. Ich würde daher die Annahme der Resolution in der Weise, wie ich sie anzudeuten mir erlaubte, dem hohen Hause empfehlen.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den Antrag des Herrn Abgeordneten Kemschmidt zur

Unterstützung. (Der Antrag wird nicht hinlänglich unterstützt.)

Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Herman (L.-G. Pettau): Ich möchte blos auf die Art der Behandlung dieses Gegenstandes aufmerksam machen, und zwar im Interesse eines Principes, das ich schon mehrere Male vertreten habe. Nach dem Berichte haben an diesem Gegenstande die Statthalterei und der Landes-Ausschuß gearbeitet, und das Baudepartement der ersteren und das Baudepartement des letzteren haben Projecte und Gutachten verfaßt. Ich frage nun, ist eine solche Doppel-Wirthschaft für das Land nothwendig, ist sie ökonomisch und der Sache förderlich? Dieser eine Fall bestätigt meine Ansicht, daß es gar sehr im Interesse der Vereinfachung, der Verwohlfeilung und Beschleunigung der Landesverwaltung gelegen wäre, wenn wir nur eine Landesverwaltung hätten. (Rufe rechts: Sehr wahr!)

Abg. Dr. Dominikus (L.-G. Gills): Ich habe auch vor wenigen Tagen Gelegenheit gehabt, die Drauregulierungsarbeiten zu besichtigen und habe dabei den Eindruck erhalten, daß durch die Nichtvollendung des Leitwerkes, welches zur Ergänzung des Täublinger Durchstiches gehört, die unterhalb gelegenen St. Martin Grundstücke im hohen Grade gefährdet sind, so daß, wenn dieses Leitwerk nicht ausgeführt wird, der Durchstich nur die Folge hätte, daß die Täublinger Grundstücke gerettet würden, die St. Martin Grundstücke aber, die, wie schon ein Herr Vorredner gemeint hat, auch von großem Werthe sind, einer großen Gefahr ausgesetzt wären. Es hat sich nämlich unterhalb dieses Durchstiches eine Sandbank gebildet, und in Folge dessen wird der Stromsrich gegen das linke Ufer gedrängt, was eben durch das vollendete Leitwerk hätte verhindert werden sollen. Allein die Geldmittel sind ausgegangen, so daß von diesem Leitwerke nur 57 Klafter statt der präliminirten 127 hergestellt werden konnten, wodurch der Erfolg des ganzen Durchstiches in Frage gestellt wird, indem in Folge dessen unterhalb des Durchstiches eine Verbreiterung, eine Verwilderung des Ufers stattfindet.

Nachdem der Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Radau nicht hinlänglich unterstützt wurde, so bleibt uns nichts übrig, als für den Antrag des Sonder-Ausschusses zu stimmen, und zwar möchte ich da erinnern, daß ich mich gegen die Stylisirung, welche der Herr Abgeordnete Syz beantragt hat, erklären muß, weil es sich nicht blos um die Erhaltung der bereits vollendeten Arbeiten handelt, sondern auch um die Hintanhaltung von weiteren Schädigungen,

und ich glaube, daß es gerade im Interesse der Finanzen des Landes liegt, wenn die Arbeiten baldmöglichst in Angriff genommen werden, weil durch den Stromstich das Bett der Drau an der Stelle des Leitwerkes vertieft wird und deshalb die Kosten der Vollenbung des Werkes bis zur nächsten Session sich leicht verzehnfacht haben könnten.

Aus diesen Gründen werde ich in erster Linie für den Antrag des Landes-Ausschusses, und in zweiter Linie für den des Sonder-Ausschusses stimmen.

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Der geehrte Herr Abgeordnete Syz hat darauf hingewiesen, daß durch die Herstellung des Täublinger Durchstiches das Geld geradezu ins Wasser geworfen sei, und daß es daher gerathen wäre, mit einer angeblichen Systemlosigkeit zu brechen, und sämtliche Wasserbauten an der Drau bis zu jenem Zeitpunkte aufzubewahren, wo eine förmliche Regulirung der ganzen Drau stattfinden könne.

Ich zweifle nicht, daß der Moment kommen wird, wo auch die Drauregulirung vor das hohe Haus gelangen muß. Allein wenn man bis zu jenem Zeitpunkte warten, und das Wasser der Drau walten lassen wollte, ohne den Anrainern Schutz zu bieten, dann fürchte ich, würde es geradezu unmöglich sein, diejenigen, die dermalen an den Draubauten ein Interesse haben, dann noch zu einer Beitragsleistung heranzuziehen; der Wasserkraft läßt sich eben durchaus nicht gebieten. Ich glaube, daß das hohe Haus höchstwahrscheinlich der gleichen Aussicht sein dürfte, daß darin wahrhaftig keine Systemlosigkeit liegt, wenn an jenen Punkten, wo die Wassergefahr am größten ist, solche Bauten ausgeführt werden, die nicht für den Moment allein, sondern für alle Zukunft einen Einfluß auf die Regulirungsbauten haben werden.

Ein solcher Bau, wie es gerade der Täublinger Durchstich ist, verdient wahrhaftig nicht den Vorwurf der Systemlosigkeit, und ich würde dem verehrten Herrn Abgeordneten wünschen, daß er den Täublinger Durchstich besichtigt hätte, dann würde er den Vorwurf der Systemlosigkeit, namentlich wenn er die frühere Richtung des Wassers und die jetzige gesehen hätte, nicht aufrecht erhalten. Ich halte dafür, daß es geradezu gefahrbringend wäre, von dem Grundsatz auszugehen, daß Bauten, welche nicht schon jetzt als Regulirungsbauten in ein Project, welches heute in seiner Gänze jedenfalls noch nicht besteht, hineinpaffen, nicht vorgenommen werden sollen, und daß damit den Anrainern, den Besitzern sehr werthvoller Grundstücke nicht gedient werden könnte. Ich glaube ferner, daß es auch seine volle Berechtigung hat, daß nicht die

Anrainer allein angewiesen werden, sich einen Schutz gegen die Gewalt des Wassers zu erbauen, weil dann allerdings leicht eine Systemlosigkeit eintreten würde.

Ich kann daher nur dem hohen Hause die Bitte widerholen, nicht dem lockenden Rufe zu folgen, im gegenwärtigen Momente für Wasserbauten ja gewiß nichts auszugeben; die Bauten, die projectirt werden, verdienen nicht den Vorwurf der Systemlosigkeit, sondern sie bieten nichts anders als Schutz gegen die Wassergefahr.

Abgeordneter Dr. Haday: (R.-G. Marburg): Der Draudurchstich unterhalb Täubling ist nach einem gewissen technischen Systeme gebaut worden; denn beide technischen Baubehörden, die kaiserliche und die landeschaftliche haben diesen Bau nach technischen Principien ausgeführt, und es kann daher der Vorwurf des Herrn Syz nicht zutreffend sein, daß gerade dort systemlos gebaut worden ist. Die Folgen dieses Draudurchstiches sind aber Bedrohungen der beiderseitigen Ufer, die wieder ein Ganzes bilden, und die nicht getrennt behandelt werden können. Das ist eine Consequenz davon, und diese Consequenz muß mit dem Durchstiche zusammengehalten werden. Da ist eben ein System nur darin zu finden, wenn beide Ufer vor der Gefahr geschützt werden, welche in Folge des Draudurchstiches hereingebrochen ist, namentlich bezüglich des linksseitigen Leitwerkes. Ich muß daher darauf zurückkommen, daß die Gefahr wirklich vorhanden ist, daß das bisher ausgegebene Geld als ein hinausgeworfenes zu betrachten ist, wenn nicht der Bau nach dem technischen Projecte vollendet wird, ein Stück davon nützt gar nichts.

Ich muß daher auf den Antrag des Landes-Ausschusses zurückgreifen, welchen ich lebhaft befürworte, und stelle den Antrag, das hohe Haus möge denselben annehmen. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, und würde die Resolution des Sonder-Ausschusses angenommen werden, so möchte ich mir erlauben zu beantragen, daß in der zweiten Zeile derselben zwischen dem Worte „Bucht“ und „zu“ einzuschalten wäre:

„und des noch nicht vollendeten Leitwerkes des linken Draufers unter dem Täublinger Draudurchstiche“.

Landeshauptmann: Da der Antrag des Landes-Ausschusses nicht auf der Tagesordnung steht, so kann ich denselben nicht zur Abstimmung bringen; er müßte denn von Einem der Herren als eigener Antrag angenommen werden.

Abg. Dr. Haday (R.-G. Marburg): Ich nehme den Antrag des Landes-Ausschusses als meinen Antrag auf und empfehle denselben zur Annahme dem hohen Hause.

Landeshauptmann: Ich bitte denselben vorzulesen.

Abg. Dr. Naday (K.-G. Marburg): Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es werde zur Ausführung der nachbenannten Corrections-Bauten am Draufusse im Wege eines dem Landes-Ausschusse für das Jahr 1876 zu eröffnenden Nachtragscredits derselbe ermächtigt:

1. zur Verlängerung des rechtseitigen Leitwerkes unter dem Täublinger Durchstiche einen Beitrag bis zum Betrage von . . . 2252 fl. 67 kr.

2. zur Versicherung des rechtseitigen Ufers der Raaker Bucht einen solchen von . . . 3078 „ 78 „

3. zur Herstellung eines Leitwerkes am unteren Ende der unter 1 und 2 erwähnten Ufersversicherung einen Beitrag von 1519 „ 16 „ aus dem Landesfonde der k. k. Statthalterei nach Maßgabe des Fortschrittes der Bauführung zur Verfügung zu stellen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort?

Abg. Pairhuber (St.-G. Fürstenfeld): Von Seite des Herrn Abgeordneten Szj wurde betont, daß dieser Täublinger Durchstich viele tausende Gulden gekostet hat, er nannte aber dabei keine bestimmte Ziffer. Es ist nun allerdings richtig, daß dieser Bau ziemlich kostspielig war, denn nach dem Berichte, welcher in der Session vom Jahre 1869 dem hohen Landtage vorgelegt wurde, ist derselbe mit 39.400 fl. präliminirt, wovon das Land 15.700 fl. auf sich genommen hat. Später wurden noch einige Mehrbauten mit der Statthalterei vereinbart, welche eine Auslage von 1600 fl. verursachten, und wovon 640 fl. auf das Land gekommen sind. Die gesammten Auslagen bis Ende des Jahres 1871 betrugen für den Landesfond 16.403 fl. Allein ich muß auch beifügen, daß nach allen Berichten, die bisher vorliegen, sich dieser Durchstich bewährt hat, daß er zwar nicht in allen Punkten den Erwartungen vollkommen entsprochen hat, daß er jedoch den Hauptzweck, welcher dabei ins Auge gefaßt wurde, erfüllte. Desto schlimmer wäre es nun, wenn diese Arbeiten und die Kosten, welche für den Bau in Aufwendung gebracht wurden, dadurch gefährdet würden, wenn man die Kosten zur Vollenbung des Leitwerkes nicht bewilligen würde, während doch das Leitwerk mit dem ganzen großen Bau in engem und nothwendigem Zusammenhange steht, indem dasselbe zur Erhaltung und zum Schutze der schon ausgeführten Bauten dient.

Ich muß bekennen, es wäre vielleicht zweckmäßig gewesen, wenn der Herr Abgeordnete Naday seinen Antrag in anderer Form gestellt und nicht verlangt hätte, daß noch in dieser Session in dieser Angelegenheit die nöthigen Erhebungen gepflogen werden und noch in dieser Session der Bericht hierüber erstattet werden solle. Es ist einleuchtend, daß das hohe Haus einem solchen Antrage seine Zustimmung nicht geben kann, weil es im Laufe der nächsten Woche nicht möglich sein würde, ein taugliches Operat über diesen Gegenstand zu liefern, und auf Grund dieses Operates von Seite des Landes-Ausschusses einen Antrag dem hohen Hause vorzulegen.

Diese Auseinandersetzungen dürften genügen, zu rechtfertigen, daß ich im vorliegenden Falle für den Antrag des Landes-Ausschusses stimmen werde, weil derselbe mit dem, was in diesem hohen Hause heute über die Gefährlichkeit einer Unterlassung dieses Baues gesprochen wurde, in Uebereinstimmung steht.

Es ist, wenn ich nicht irre, von Seite des Herrn Abgeordneten Grafen Rottulinsky schon zu Beginn der Verhandlung über den vorliegenden Gegenstand der Antrag gestellt worden, daß der Antrag des Landes-Ausschusses zur Abstimmung gelange.

Abg. Szj (H.-R. Graz): Ich will nur kurz bemerken, daß der Vorwurf der Systemlosigkeit, welchen ich ausgesprochen hatte, nicht die technische Ausführung einzelner Objecte betrifft, sondern die Außerachtlassung der Durchführung einer Regulirung des ganzen Stromlaufes. Ich habe ausdrücklich erwähnt, daß ich es vom technischen und finanziellen Standpunkte aus, für verwerflich erachte, wenn bei der Flußregulirung einzelne kleine Arbeiten in Angriff genommen werden, ohne den ganzen Flußlauf oberhalb und unterhalb der projectirten Arbeiten ins Auge zu fassen.

Wenn Se. Excellenz der Herr Statthalter aussprechen zu müssen glaubte, daß der Grundsatz gefährlich sei, daß man aus Mangel an Mitteln für große Zwecke auch kleinere Arbeiten nicht ausführen dürfte, so glaube ich doch zu der Gegenbemerkung berechtigt zu sein, daß solche Bemerkungen von Seite des Herrn Regierungs-Vertreters an die Adresse der Regierung selbst gerichtet werden sollten. Ich glaube zwar, daß Se. Excellenz die Regierung auf die Nothwendigkeit von Nachtrags-Arbeiten für den Täublinger Durchstich aufmerksam gemacht haben wird, aber die Regierung sah sich nicht veranlaßt, für diese Arbeiten einen Betrag in das Reichsbudget einzustellen. Der Reichsrath hat für die Fluß-Regulirungsarbeiten in Steiermark nicht einmal so viel bewilligt, als der Finanz-Ausschuß selbst dem hohen Landtage zur Bewilligung vorschlägt.

Das Parlament hat für Fluß-Regulierungsarbeiten in Steiermark folgende Beträge bewilligt: 3200 fl. für die Günsregulierung, 30.000 fl. für die Murregulierungsquote, 7100 fl. für die Saveregulierungsquote, und im Uebrigen den ganz winzigen Betrag von 35.000 fl. für die Erhaltung sämtlicher Wasserwerke in Steiermark.

Dabei ist offenbar nicht auf die einigermaßen kostspieligen Arbeiten Rücksicht genommen, die hier vorgeschlagen werden, und welche, wenn sie wirklich durchgeführt werden, den Wasserbaufond mit 7000 bis 8000 fl. belasten. Ich glaube, wenn diese Arbeiten wirklich dringender Natur sind, wäre es am Plage gewesen, wenn von Seite der Regierung der Vorschlag gemacht worden wäre, daß auch das Parlament eine entsprechende Summe bewillige, sonst würden wir dahin kommen, daß, wenn die Arbeiten in Angriff genommen werden, vom Lande Steiermark der Gesamtaufwand, wenn auch theilweise nur, vorschußweise bestritten werden müßte, und zu derlei Vorschüssen sind, wie der Rechnungs-Abschluß beweist, die Mittel nicht vorhanden.

Abg. **Vohninger** (G. G. B.): Ich werde mir nur mit wenigen Worten erlauben zu constataren, daß ich als Mitglied des Finanz-Ausschusses auch gegen diese Vorlage stimmen werde. Die Gründe, welche der Herr Abgeordnete Syz zuletzt angeführt hat, haben eben den Finanz-Ausschuß bewogen, bei den knappen Mitteln, welche dem Lande zu Gebote stehen, und bei dem bedeutenden Deficite, sich nicht darauf einzulassen, daß wir das Geld, wenn auch zunächst nur vorschußweise zu diesen Bauten hergeben sollen, und zwar deswegen, weil der Staat keine Vorsorge dafür getroffen hat, und wir dadurch, wenn wir demnächst die Arbeiten beginnen, vielleicht in die höchst unangenehme Lage kommen können, die weitem nöthigen Geldmitteln herbeischaffen zu müssen, während die Unterstützung von Seite des Staates noch nicht erfolgt ist. Der Staat wird vielleicht seinerzeit zahlen, aber bei der schlechten Finanzlage, in der wir uns befinden, sind wir nicht in der Lage, Vorschüsse auf derlei Arbeiten zu geben. Wir müssen, nachdem für solche Wasserbauten bereits nicht unbedeutende Beträge eingestellt sind, uns umsomehr, wie ich glaube, gegen die Vorlage des Landes-Ausschusses aussprechen, als bereits constatirt ist, daß die beiden technischen Rathgeber nicht einmal noch einig sind. Der Eine sagt, der Bau 1 und 2 muß geschehen, der Andere: der Bau 2, und 3 ist nothwendig; sie kommen also nur in dem einen Punkte zusammen, daß der Bau 2 nothwendig ist. Wenn ich also schon für etwas stimmen könnte, so könnte es nur das sein, was der Landes-Cultur-Ausschuß in Vorschlag bringt, nicht aber für den Antrag

des Landes-Ausschusses, der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Maday aufgenommen wurde.

Ich kann daher auch dem Herrn Abgeordneten Syz nicht Unrecht geben, wenn er auf diesen Umstand aufmerksam macht, daß nicht einmal die technischen Behörden in ihren Ansichten einig sind. Man darf unter solchen Umständen von uns Beschlüsse so weit gehender Natur nicht fordern. Es hat viel für sich, umfangreiche, große Auslagen im Vorhinein zu kennen, damit wir uns nicht zu Botirungen von Ausgaben veranlaßt sehen, zu denen das Geld nicht vorhanden ist.

Ich kann weder für den einen noch für den andern Antrag stimmen, am allerwenigsten aber dem hohen Hause rathe, sich in die Annahme des Antrages, welchen der Landes-Ausschuß vorschlägt, einzulassen, weil von den Technikern bezüglich dieser Arbeiten noch kein übereinstimmendes Urtheil abgegeben worden ist.

Statthalter Freiherr v. **Rübed**: Ich kann natürlich, nachdem ich die Regierung nur in diesem hohen Hause zu vertreten habe, auf die reichsräthlichen Excursionen des Herrn Abgeordneten Syz nicht weiter eingehen, möchte jedoch das hohe Haus darauf aufmerksam machen, daß der Vorwurf, daß die Regierung ihre Beiträge nicht leisten will, unrichtig ist, indem das hohe Haus aus der Vorlage ersehen wird, daß $\frac{17}{40}$ der Auslagen vom Wasserbaufonde getragen werden sollen.

Abg. **Vohninger** (G. G. B.): Den Ausführungen Sr. Excellenz gegenüber erlaube ich mir zu bemerken, daß ohne Fonde überhaupt nichts geschehen kann; dies kann principiell sehr gut ausgesprochen werden, aber sobald der Regierung von Seite des Parlamentes überhaupt kein Geld bewilligt wurde, kann diese auch nichts hergeben, und wir hegen nun die begründete Besorgniß, ob wir uns nicht mit diesen Vorschüssen zu weit einlassen, so daß wir am Ende die Mittel hiezu nicht mehr aufbringen können.

Statthalter Freiherr v. **Rübed**: Ich bitte um Verzeihung, daß ich das hohe Haus nochmals belästige, und gleichsam in unmittelbare Beantwortung der von Herrn Vorredner angeregten Bedenken eintrete, allein es ist eben unrichtig, daß kein Fond vorhanden sei: der Wasserbaufond ist vorhanden, und er ist auch dotirt, es wird daher auch die Regierung in die Lage kommen, ihre Beiträge leisten zu können. Das Factum spricht dafür, und nachdem ich zufälliger Weise Verwalter des Wasserbaufondes bin, kann ich dem geehrten Herrn Vorredner die Versicherung geben, daß die $\frac{17}{40}$ die von der Regierung getragen werden sollen, vorhanden sind, und daß es sich hier ganz gewiß nicht um Vorschüsse von Seite des Landes handelt,

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und bringe zuerst den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Rada y zur Unterstützung, welcher Antrag darin besteht, daß der ursprüngliche Antrag des Landes-Ausschusses wiederaufgenommen wird.

(Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Rada y hat ferner noch einen Eventual-Antrag zur Resolution gestellt, welchen ich ebenfalls zur Unterstützung bringe, derselbe geht dahin, daß in der zweiten Zeile der Resolution zwischen den Worten „Bucht“ und „zu“ die Worte einzuschalten wären:

„und des noch nicht vollendeten Leitwerkes am linken Draufufer unter den Täublinger Drauburchstiche“

(Auch dieser Antrag wird unterstützt.)

Da die Debatte sowohl über den Antrag als über die Resolution des Sonder-Ausschusses geschlossen ist, ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Freiherr v. **Walterskirchen:** Zur Beseitigung eines Mißverständnisses, in welchem sich der Herr Abgeordnete Pohninger in Betreff der Flüssigmachung der Geldmittel des Wasserbaufonds befindet, erlaube ich mir, mich auf eine Note der k. k. Statthalterei von 23. Februar zu beziehen, wo es ausdrücklich heißt, daß für den Bau 2 aus dem Wasserbaufonds die Mittel flüssig gemacht werden, um die Quote zu bestreiten, die diesen Fond trifft, daß jedoch in Betreff des Baues 1 und 3 dermal aus dem Wasserbaufonds kein Betrag flüssig gemacht werden könne. Dies war eben auch einer jener Gründe, welche den Landescultur-Ausschuß bewogen haben, keine Beträge vorschußweise für die Bauten 1 und 3 zu bewilligen.

Es wurde betont, daß diese drei Bauten eigentlich nur ein Bau wären, daß man sie wie zusammengewachsene Drillinge betrachten könne. Ich muß gestehen, ich habe zusammengewachsene Drillinge noch nicht gesehen, und auch noch nicht davon gehört. Wenn man sich aber die Mühe nehmen will, die vorliegenden Detailprojekte anzusehen, so dürfte man die Ueberzeugung gewinnen, daß es sich hier wirklich um drei ganz abgesonderte Individuen handelt, ja, daß diese drei Bauten sogar auch räumlich ziemlich entfernt von einander liegen, so daß der Bau 2 ganz gut ausgeführt werden kann, ohne daß die Bauten 1 und 3 zugleich in Angriff genommen werden müßten. Es ist sogar möglich, daß, wenn der Bau 2, nämlich die Versicherung des

rechten Ufers der Laaker Bucht heuer vollendet wird, und auch die Verlängerung des Leitwerkes in Ausführung kommt, welche Arbeit schon die Genehmigung Seitens des hohen Landtages erhielt, im künftigen Jahre der Bau 1 mit geringeren Kosten ausgeführt werden kann, als es jetzt der Fall wäre, weil vorauszusetzen ist, daß der Strom dort durch Sandbänke und Geschiebe eingengt wird, so daß dann wird in leichtem Wasser gearbeitet werden können.

Der Landescultur-Ausschuß war allerdings nicht in der Lage, sich mit dem Bezirks-Ingenieur von Marburg ins Einvernehmen zu setzen, allein er hat die technischen Organe der Statthalterei und des landwirtschaftlichen Bauamtes zu Rathe gezogen, und auf Grundlage ihrer Gutachten seine Anträge gestellt.

Der Landescultur-Ausschuß hat sich nun der Hoffnung hingegeben, daß er diesmal mit seinen bescheidenen Anträgen nicht auf einen so hartnäckigen Widerstand seitens derjenigen Herren stoßen würde, die hier als Berichterstatter des Finanz-Ausschusses für Gegenstände fungiren, die dem Finanz-Ausschusse gar nicht zugewiesen sind. Ich erinnere daran, daß wenn unsere Väter, keine Bäume gepflanzt hätten, wir auch keine Früchte derselben genießen könnten, (Rufe: Sehr richtig!) und daß unseren Vorfahren wiederholt der Vorwurf gemacht wurde, sie hätten zu wenig gethan. Ich fürchte nun sehr, daß, wenn wir bei so dringlichen Arbeiten, wie es nach den übereinstimmenden fachmännischen Gutachten die Versicherung der Laaker Bucht ist, sparen wollten, uns leicht derselbe Vorwurf treffen könnte. (Rufe: Sehr richtig!)

Was die Resolution betrifft, so kann ich mich mit der Anklaffung des Wortes „auszuführenden“ wie sie der Herr Abgeordnete Syz wünscht, nicht einverstanden erklären, weil es sich nämlich auch um die Sicherung jener Uferschutzbauten handelt, die erst in Folge des heute zu fassenden Beschlusses zur Ausführung gelangen sollen; durch die Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten Syz wäre wohl die Möglichkeit geboten, die jetzt schon vollendeten Uferschutzbauten zu sichern; man wäre aber nicht ermächtigt, auch das zu sichern, was erst nach dem vorliegenden Beschlußantrage zur Ausführung gelangen soll.

Gegen den weiteren Zusatz des Herrn Abgeordneten Dr. Rada y, daß auch bei Gefährdung des nicht vollendeten Leitwerkes am linken Draufufer unterhalb des Täublinger Durchstiches der Landes-Ausschuß die ihm nothwendig erscheinenden Maßregeln zu ergreifen habe, habe ich von meinem Standpunkte aus nichts einzuwenden, und ich glaube sogar, daß auch der Sonder-

Ausschuß diese Erweiterung der Resolution anempfehlen dürfte, was ich jedoch zu erklären nicht ermächtigt bin, da ich das Votum des Sonder-Ausschusses hierüber nicht eingeholt habe.

Ich bitte also die Resolution nicht ganz abzulehnen, sondern ihr die Zustimmung zu geben, weil der Einwand den man dagegen erheben könnte, daß für diese Auslage kein Geld präliminirt ist, und daß daher der Landes-Ausschuß nicht in der Lage sein würde, diesem Auftrage zu genügen, nicht begründet ist, indem dies hieße, die Form über das Wesen setzen. Wenn wirklich eine Gefahr vorhanden ist, so würde ich es sehr wohl begreifen, wenn der Landes-Ausschuß vielleicht sogar auch ohne Resolution und eigenmächtig das Nöthige vorzunehmen sich veranlaßt sehen würde; umsomehr natürlich wird er durch die Annahme dieser Resolution in der Lage sein, die ihm nöthig erscheinenden Vorkehrungen zu treffen, wenn auch dafür im Präliminare kein Betrag eingestellt worden ist.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung, ich werde zuerst den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. R a d a y zur Abstimmung bringen, rücksichtlich den von ihm aufgenommenen Landes-Ausschuß-Antrag. Würde derselbe angenommen, so entfielen die Abstimmung über den Antrag und über die Resolution des Sonder-Ausschusses; würde er aber nicht angenommen, käme zunächst der Antrag des Sonder-Ausschusses zur Abstimmung, und dann die Resolution.

Bezüglich der Resolution, würde ich bei der Abstimmung in folgender Weise vorgehen: ich würde dieselbe zuerst mit Auslassung der Worte „auszuführenden oder“, dann mit der Einschaltung dieser Worte und zuletzt mit dem Zusatzantrage, welchen der Herr Abgeordnete Dr. R a d a y beantragt hat, zur Abstimmung bringen. (Zustimmung.)

Ich ersuche also jene Herren, welche den vom Herrn Abgeordneten Dr. R a d a y aufgenommenen Antrag des Landes-Ausschusses, der da lautet: (wiederholt denselben), annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) (Derselbe ist abgelehnt.)

Nun bringe ich den Antrag des Landesculturausschusses zur Abstimmung. Derselbe lautet: (liest den Antrag aus Nr. 67 der Beilagen.)

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) (Der Antrag ist angenommen.)

Nun kommen wir zur Abstimmung über die Resolution. Ich ersuche jene Herren, welche dieselbe mit Auslassung der Worte „auszuführenden oder“ annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Resolution ist angenommen.

Nun ersuche ich jene Herren, welche die Worte „auszuführenden oder“ annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Dieselben sind angenommen.

Endlich ersuche ich jene Herren, welche den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. R a d a y, welcher dahin geht, daß in der zweiten Zeile der Resolution zwischen den Worten „Bucht“ und „zu“ die Worte eingeschaltet werden „und des noch nicht vollendeten Leitwerkes am linken Draufufer unter dem Täublinger Draufursthiche“ annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist mit 26 gegen 23 Stimmen angenommen.

Dieser Gegenstand ist somit erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Landes-cultur-Angelegenheiten über die Vorlage Nr. 13 des Landes-Ausschusses, betreffend die Petition des Bezirks-Ausschusses Mariazell wegen Erhebung der sogenannten Niederalplerstraße zur Bezirksstraße I. Classe.

(Beilage Nr. 70.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landesculturausschusses Freiherr von **Conrad** (von der Tribüne): Es ist dem hohen Hause aus dem Berichte des Landes-Ausschusses bekannt, daß der Bezirks-Ausschuß Mariazell um Erhebung der Niederalplerstraße, die die Bezirke Mariazell und Würzzuschlag verbindet, zur Bezirksstraße I. Classe petitionirt hat. Der Landes-Ausschuß wurde im Vorjahre beauftragt, zu erheben, ob die Bedingungen, unter welchen eine Straße zur Bezirksstraße I. Classe erhoben werden kann, erfüllt seien oder nicht.

Der Landesculturausschuß ist nun, wie Sie aus dem Berichte ersehen, zu dem Beschlusse gelangt, daß der Petition nicht Folge gegeben werden und dem hohen Hause die Erhebung dieser Straße zur Bezirksstraße I. Classe nicht empfohlen werden könne. Zu diesem Beschlusse wurde der Ausschuß insbesondere durch das inzwischen neu eingetretene Factum der beschlossenen Erbauung einer Bahn von Würzzuschlag nach Neuberg bestimmt, denn dadurch würde ein Stück der zur Bezirksstraße I. Classe zu erhebenden Straße zu einer Parallelstraße zu der demnächst zu erbauenden Bahn. Dieser Theil der Straße fällt daher nach der Ansicht des Sonder-Ausschusses außer Betracht; aber auch bezüglich des weiteren Stückes konnte sich der Sonder-Ausschuß der Anschauung, daß diese Straße zur Bezirksstraße I. Classe zu erheben sei, wesentlich

aus dem Grunde nicht anschließen, weil dadurch, daß der Bau der Bahn bis Neuberg beschlossen ist, doch wenigstens die Hoffnung, sie weiter gebaut, eventuell bis St. Pölten geführt zu sehen, der Verwirklichung näher gerückt ist. Mag auch der Zeitpunkt, wann diese Hoffnung erfüllt wird, ganz ungewiß sein, so läßt sich doch dem hohen Hause nicht empfehlen, eine Straße mit großen Kosten zu corrigiren, welche dann eine Parallelstraße zu der zu erbauenden Bahn würde. Diese Erwägung, dann die Erwägung, daß die Straße doch nicht ein größere Landesstriche verbindender Straßenzug, sondern lediglich eine Verbindung zwischen zwei Reichsstraßen, nämlich zwischen der Reichsstraße des Mürzthales, respective der Bahn und der Mariazeller-Reichsstraße wäre, haben es dem Sonder-Ausschusse nicht möglich gemacht, die Erhebung dieser Straße zur Bezirksstraße I. Classe zu befürworten. Derselbe hat sich daher zu dem Antrage geeinigt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, den Bericht des Landes-Ausschusses über die Petition des Bezirks-Ausschusses Mariazell wegen Erhebung der sogenannten Niederaltplerstraße zur Bezirksstraße I. Classe zur Kenntniß zu nehmen und dem Landes-Ausschusse diese Petition zur Erledigung im Sinne des vorstehenden Berichtes des Sonder-Ausschusses abzutreten.“

Ich bin noch beauftragt, dem hohen Hause mitzutheilen, daß das Mitglied des Sonder-Ausschusses Freiherr v. Walterskirchen für diesen Antrag nicht gestimmt, sondern gemeint hat, daß die Erhebungen die im Berichte des Ausschusses angeführt sind, nicht vollständig gewesen und daher fortzusetzen seien.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen nun zu dem nächsten Gegenstande der Tagesordnung, zum **Berichte des Sonder-Ausschusses für Landes-Culturangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffs Aenderung der Dienstboten-Ordnung vom 30. Jänner und 30. April 1857 (L.-G. und V.-Bl., 2. Abth. Nr. 1 und 10. Beilage Nr. 6 de 1876.)**

(Beilage Nr. 62.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Portugall** (von der Tribüne): Hohes Haus! Daß die Klagen über das Dienstbotenwesen nicht eine Erfindung der neuen Zeit sind, hat schon in der 8. Sitzung der Session vom Jahre 1873 der Herr Abgeordnete Professor Dr. Michel eingehend nachgewiesen. Vor dem

Zustandekommen der Dienstboten-Ordnung, vor dem Jahre 1857, glaubte man, die Klagen durch die Schaffung einer Dienstboten-Ordnung verstummen zu machen. Die Dienstboten-Ordnung kam nun endlich nach langen Berathungen im Jahre 1857 zu Stande; die Klagen über das Dienstbotenwesen sind nichtsdestoweniger nicht verstummt und kurze Zeit nach dem Erscheinen der Dienstboten-Ordnung schob man alle Schuld auf die Dienstboten-Ordnung selbst und sagte, die Klagen über das Dienstbotenwesen könnten aus dem Grunde nicht verstummen, weil die Dienstboten-Ordnung in vielen Punkten unzureichend sei und daher den in sie gesetzten Erwartungen nicht entsprechen könne. Es wird kaum einen Paragraphen der Dienstboten-Ordnung geben, zu dem nicht Abänderungsanträge oder Verbesserungsvorschläge gemacht wurden, die, wenn man an sie die Sonde anlegte, sämmtlich dargelegt haben, daß sie viel schlechter oder wenigstens nicht so zutreffend als die Bestimmungen der Dienstboten-Ordnung selbst oder sogar geradezu unausführbar sind. Mit der Zeit hat man sich jedoch daran gewöhnt, aus den vielen Klagen, welche man gegen die Dienstboten-Ordnung erhoben hat, eine vorwiegend herauszuheben; das ist die Klage über den Mangel einer Bestimmung über die Zeit, wann der Leihkauf gültig gegeben und genommen werden kann. Man hat sich auch allmählich daran gewöhnt, nachzuforschen, worin die eigentlichen Ursachen liegen, daß das Dienstbotenwesen nicht auf jener Stufe der Vollkommenheit steht, welche im Interesse der Dienstgeber sowol als der Dienstnehmer gewünscht wird. Man ist endlich zur Einsicht gekommen, daß die Dienstbotenordnung an und für sich nicht ein so schlechtes Gesetz sei, daß die Klagen über das Dienstbotenwesen nicht so sehr ihren Grund in der Dienstboten-Ordnung selbst haben, sondern vorzüglich auch darin zu suchen sein dürften, daß so manche Dienstgeber die Dienstboten-Ordnung gar nicht beachten, daher gewissermaßen selbst an dem Dienstboten-Unwesen mitschuldig sind und daß die zur Handhabung der Dienstboten-Ordnung berufenen Organe diese Dienstboten-Ordnung theilweise nicht handhaben wollen, theilweise aber auch nicht handhaben können. Der hohe Landtag hat den, wie ich annehmen darf, berechtigten Klagen über den Mangel einer Bestimmung über die Zeit, wann der Leihkauf gültig gegeben und genommen werden kann, schon Rechnung getragen, indem er in seiner Sitzung vom 18. Jänner 1874 ein auf diese Frage Bezug habendes Gesetz beschlossen hat, welches jedoch laut Allerhöchster Entschließung vom 26. Februar 1875 nicht die Allerhöchste Sanction erhalten hat. Die Motive der Nichtsanctionirung hat der Landes-Ausschuß in dem

Berichte über seine Thätigkeit in der Zeit vom 1. August 1874 bis Ende Februar 1875 vollinhaltlich dem hohen Hause zur Kenntniß gebracht.

Der Sonder-Ausschuß hat die Frage, ob es nicht denn doch angezeigt sei, eine Bestimmung zu erlassen, mittelst welcher die Zeit festgesetzt würde, wann der Leihkauf gültig gegeben und genommen werden kann, in eine abermalige reifliche Erwägung gezogen. Er ist jedoch davon aus dem Grunde abgekommen, weil ein im Wesentlichen mit dem am 18. Jänner 1874 beschlossenen gleichlautendes Gesetz aus denselben Gründen, die in der Allerhöchsten Entschliessung vom 26. Februar 1875 angeführt sind, wieder nicht sanctionirt werden würde. Der Sonder-Ausschuß ist der Ueberzeugung, daß, selbst wenn eine Revision der Dienstboten-Ordnung, sei es nun eine vollständige oder eine nur theilweise Revision, durch Erlassung einer diesbezüglichen Novelle zur Dienstboten-Ordnung beschlossen würde, dieser Schritt nichts nützen würde, so lange die zur Handhabung der Dienstbotenordnung bestimmten Organe die Gemeinden, respective die Gemeindevorsteher sind. Der Sonder-Ausschuß hat in seinem Berichte Nr. 62 des Weiteren ausgeführt, warum die Gemeinde-Vorsteher die Dienstboten-Ordnung theilweise nicht handhaben wollen, theilweise nicht handhaben können; er hat aber auch auf den Umstand hingewiesen, daß die Dienstboten-Ordnung von Seite der Dienstgeber nicht gehandhabt wird, weil eben die Nachfrage größer ist als das Angebot und daher jeder Dienstgeber sich zufriedenstellt, wenn er nur die zu seiner Wirthschaft erforderlichen Dienstboten aufbringen kann.

Der Sonder-Ausschuß glaubt daher, daß unter den gegebenen Verhältnissen das einzig mögliche Erreichbare darin liege, darauf hinzuwirken, daß die Organe, welche zur Handhabung der Dienstbotenordnung berufen sind, dieselbe auch wirklich handhaben und daß sobald als möglich eine Reform der politischen Verwaltung stattfinde, nach welcher dann wohl auch unsere Gemeindeordnung abgeändert und die Handhabung der Dienstbotenordnung nicht mehr den Gemeinde-Vorstehern, sondern eigens dazu berufenen Organen überlassen werden dürfte. Der Sonder-Ausschuß meinte, daß zunächst ein Appell an die Regierung dahingehend, daß sie jene Schritte einleite, daß die zur Handhabung der Dienstbotenordnung berufenen Organe ihren Verpflichtungen nachkommen, nicht ganz ohne Erfolg sein dürfte. Es ist nämlich mit Landesgesetz vom 1. April 1875 der Instanzenzug in ortspolizeilichen Angelegenheiten abgeändert worden; es ist in zweiter Instanz die Staatsbehörde berufen worden und es ist daher der

Regierung eine Einflußnahme auf die Handhabung der Dienstbotenordnung insoferne gegeben, als die Dienstnehmer oder Dienstboten, welche sich durch die Entscheidung des Gemeinde-Vorstehers nicht befriedigt finden, ihre Beschwerde nicht mehr wie früher an den Gemeinde-Ausschuß, sondern unmittelbar an die politische Behörde richten können. Will sich der Dienstnehmer oder Dienstbote mit der Entscheidung des Gemeinde-Vorstehers zufrieden geben, so kann er sich natürlich nicht darüber beklagen, daß die Entscheidung nicht in seinem Sinne ausgefallen ist, nachdem ihm der Weg geöffnet ist, wohin er sich zu wenden hat, um Abhilfe zu erlangen.

Was die zweite Resolution anbelangt, daß nämlich die Regierung aufgefordert werde, jene Schritte einzuleiten, daß die zur Handhabung der Dienstbotenordnung berufenen Organe ihren Obliegenheiten mit aller Genauigkeit und Energie nachkommen, so habe ich zu erwähnen, daß schon im Jahre 1874 der h. Landtag einen ähnlichen Beschluß gefaßt hat. Mittlerweile ist im Abgeordnetenhaus die Frage der Reform der politischen Verwaltung angeregt worden und wird höchstwahrscheinlich der diesfällige Beschluß dahingehen, daß die Regierung aufgefordert wird, die diesbezüglichen Gesetze vorzulegen. Der Sonder-Ausschuß meinte diese Resolution in dem Sinne, daß es dann Sache der Regierung sein wird, diesem Beschlusse des Parlaments auf Vorlage der diesbezüglichen Gesetze, durch welche die Reform der politischen Verwaltung angebahnt werden soll, ehestens nachzukommen.

Der Sonder-Ausschuß ist gern bereit, sich allen jenen Anträgen zu fügen, welche aus der Mitte des h. Hauses gestellt werden sollten, wenn sie geeignet sind, die Klagen über das Dienstbotenwesen verstummen zu machen; dem Sonder-Ausschusse ist es aber nicht gelungen, etwas Anderes zu Stande zu bringen, als das, was im Berichte vorliegt. Ich empfehle daher im Namen des Sonder-Ausschusses folgende Anträge zur Annahme (liest):

„Der hohe Landtag wolle

I. den Bericht des Landes-Ausschusses über Aenderung der Dienstbotenordnung, Beilage Nr. 6 de 1876, zur Kenntniß nehmen und

II. beschließen:

a) Die Regierung werde aufgefordert, jene Schritte einzuleiten, daß die zur Handhabung der Dienstbotenordnung berufenen Organe ihren Obliegenheiten mit aller Genauigkeit und Energie nachkommen;

b) die Regierung werde aufgefordert auf die Beschleunigung der Verhandlung über die Reform der politischen Verwaltung hinzu wirken.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Herman (L.-G. Pettau): Die Litera a der Resolution II scheint mir nicht wohl annehmbar. Die Dienstboten-Ordnung wurde seinerzeit als sehr reformbedürftig bezeichnet und beschäftigte den Landtag fast in jeder Session. Heute wird uns gesagt, daß an derselben eigentlich nichts fehle, daß sie ein ganz gutes Gesetz sei und nur der richtigen Handhabung bedürfe. Mir schien es von jeher wohl ebenfalls so. Es wird weiter gesagt, daß dieselbe bei der gegenwärtigen Gemeindeorganisation in vielen Fällen gar nicht gehandhabt werden könne. Ich gebe das zu, aber wie dann die Regierung es fertig bringen soll, wie es hier heißt, daß die zur Handhabung der Dienstboten-Ordnung berufenen Organe ihren Obliegenheiten mit aller Genauigkeit und Energie nachkommen, ist mir nicht ersichtlich. Wo von Seiten der Gemeinden das Können fehlt, da kann auch die Regierung nichts machen.

Doch abgesehen hiervon, verstößt die Resolution gegen die tatsächlichen Verhältnisse. Denn bekanntlich unterstehen die Gemeinden im Gegenstande zunächst nicht der Regierung, sondern dem Landes-Ausschusse; er hat die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verhalten und die Regierung übt nur die Staatsaufsicht, indem sie dafür sorgt, daß sie ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen. Die politische Behörde kann nichts Anderes thun und thut in der Praxis nichts Anderes, als daß sie die säumigen Gemeinden dem Landes-Ausschusse zur Amtshandlung anzeigt. Die Resolution hat also die Adresse verfehlt; daß der Landes-Ausschuß seinerseits aus Mangel an Executivgewalt gegen die Gemeinden ebenfalls nichts thun kann, ändert an der Sache nichts. Ein Pflichtversäumnis seitens der Regierung liegt nicht vor; eine Aufforderung ist daher auch aus diesem Grunde gegenstandslos.

Uebrigens: was nützt dem Landtage eine Aufforderung an eine Regierung, die ihm nicht verantwortlich ist? In Hinsicht auf die Verhaltung der Gemeinden, daß sie ihre Pflicht erfüllen, hat der Landes-Ausschuß nach dem Gesagten die Befugnis, aber nicht die entsprechenden Executivmittel; die Regierung hat wohl die Executivmittel, aber nicht die Befugnis. So ist die Situation und unter diesen Verhältnissen thun die Gemeinden, was sie wollen, d. h. in der Regel nichts. Die Schuld, daß nichts geschieht, liegt daher an dem Systeme, an der Doppelregierung im Lande. Die politische Reform, wie sie der geehrte Ausschuß im Sinne zu haben scheint, würde dem Uebel auch nicht abhelfen; auch hier ist nach meiner Ansicht die Adresse verfehlt und ich werde dies bei einer anderen Gelegenheit mir

zu beweisen erlauben. Eine praktische Folge wird diese Resolution nicht haben, übrigens aber hat sie das Verdienst, daß damit die Frage der Revision der Dienstboten-Ordnung, die uns so viel Sorgen und Arbeiten verursacht hat, wohl auf eine längere Zeit abgethan ist.

Abg. Bärnseind (L.-G. Judenburg): Ich erlaube mir auch das Wort zu ergreifen, weil ich theils mit der Motivirung dieser Resolution, dann aber auch mit ihrem Inhalte selbst nicht ganz einverstanden bin. Der Sonder-Ausschuß sucht nämlich die Gründe der Unordnung im Dienstbotenwesen vorzüglich darin, daß die Dienstbotenordnung von den Gemeindevorstehern nicht gehandhabt werde, und beantragt, daß die Regierung diesbezüglich aufzufordern sei, mit Energie dahin zu wirken, daß die Dienstbotenordnung besser gehandhabt werde. In dieser Beziehung glaube ich mich nun auf das vom Herrn Landes-Ausschuß Herman Gesagte berufen zu können, der dargethan hat, daß hier dem Sonder-Ausschuß ein Kapitus in der Competenz unterlaufen ist, und welcher ganz richtig hervorgehoben hat, daß die Competenz bei der Ueberwachung der Handhabung der Dienstbotenordnung dem Landes-Ausschusse und nicht der politischen Behörde zustehe. Ich möchte diesbezüglich auch auf ein bereits beschlossenes Gesetz aufmerksam machen, nämlich auf das Gesetz vom 12. April 1866, wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit im Nachhange zu dem § 87 der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864 Bestimmungen bezüglich der Gemeindevorsteher erlassen werden. Der Artikel I desselben lautet (liest): „Bei Vernachlässigung der dem Gemeindevorsteher in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises obliegenden Verpflichtungen steht es dem Landes-Ausschusse zu, die geeigneten Aufträge an den Gemeinde-Vorsteher zu erlassen, und bei Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Gulden zu verhängen, oder Commissionen auf Kosten des Schuldtragenden abzuordnen.“

Nun wurde mit einer allgemeinen Floskel angedeutet, daß die Gemeinden ihre Schuldigkeit nicht thun. Ich möchte den Sonder-Ausschuß bitten, die Gemeinden anzuführen, welche ihre Schuldigkeit nicht thun. (Weiterkeit.) Denn so lange nicht das Gegentheil bewiesen ist, spricht für sie die Vermuthung, daß sie ihre Schuldigkeit erfüllen. Ist dies aber nicht der Fall, so tragen nach meiner Ansicht diejenigen die Schuld, welche die Gemeinden zu überwachen haben. Ich kann mich daher mit der Resolution des Sonder-Ausschusses nicht einverstanden erklären; denn zu einer solchen Resolution brauchen wir nicht einen Sonder-Ausschuß, brauchen wir keinen Landtag und überhaupt nichts; denn es steht Jedem frei, wenn er Ursache hat, sich zu beschweren, daß der

betreffende Gemeindevorsteher seine Pflicht nicht erfülle, sich an die betreffende Behörde zu wenden und um Abhilfe zu bitten.

Ein weiterer Grund des Ueberhandnehmens der Unordnung im Dienstbotenwesen, glaube ich, ist die Aufhebung des politischen Eheconsenses. (Rufe: Oho!) Schreien Sie, meine Herren, nur Oho! oder was Sie wollen, es ist mir das ganz gleich. (Heiterkeit.) Es ist ganz richtig, daß durch die Aufhebung des politischen Eheconsenses eine gewisse sittliche Verlotterung eingetreten ist. (Widerspruch und lebhafteste Unruhe.) Alles heiratet und wenn es einmal heiratet (die weiteren Worte des Redners sind wegen der zunehmenden Unruhe und wegen des lauten Gelächters im Hause am Stenografentische nicht verständlich.)

Landeshauptmann: Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Abg. Bärnseind (fortfahrend): Diese Leute werden dann meistens arbeitsscheu, sie sind jeder Arbeit entwöhnt, werden in ihrer Erziehung vernachlässigt u. s. w.; es ist daher das Landesgesetz, welches die Aufhebung des politischen Eheconsenses verfügte, sehr zu bedauern. Der allgemeine Wunsch der Bevölkerung geht daher dahin, daß der politische Eheconsens wieder eingeführt werde.

Die angeführten Gründe bestimmen mich, gegen die Resolution zu stimmen.

Abgeordneter Weinhandl (L.-G. Feldbach): Ich habe mir das Wort in dieser Angelegenheit erbeten, nicht etwa in der Erwartung, bei der heutigen Stimmung des hohen Hauses etwas an dem Antrage des Sonder-Ausschusses ändern zu können, sondern nur darum, um die wirklichen Wünsche der Landbevölkerung, die damit nicht verstummen, noch einmal hier im hohen Hause zum Ausdruck zu bringen. Daß die Dienstboten-Ordnung an und für sich ein schlechtes Gesetz nicht sei, erkenne ich ebenfalls an und schließe mich dießfalls der Anschauung des Landes-Ausschusses und des Sonder-Ausschusses an; daß dieselbe vielfach von den jetzt dazu berufenen Organen sehr nachlässig gehandhabt wird, dem stimme ich ebenfalls vollkommen bei. Ich kann mich aber nicht damit einverstanden erklären, daß daraus folgen solle, daß man an diesem Gesetze nichts ändern dürfe, was doch sehr wünschenswerth wäre. Insbesondere wäre eine Bestimmung über die Zeit, wann der Leihkauf gültig gegeben und genommen werden könne, sehr wünschenswerth und auch vorthellhaft; an diesem Wunsche wird die Landbevölkerung immer festhalten. Denn nach meiner Anschauung sollen die Dienstboten in einem guten Hause zu den Familienangehörigen gerechnet werden, was auch aus einem

Paragraphen der Dienstboten-Ordnung hervorgeht, indem er bestimmt, daß im Falle einer Krankheit der Dienstgeber den Dienstboten 4 Wochen zu verpflegen hat.

Daß aber nicht bloß manchmal, sondern fast durchgehends Sachen vorkommen, woran zwar nicht die Dienstboten-Ordnung, sondern die Dienstgeber selbst Schuld sind, die, sobald nur der erste Jänner des neuen Jahres verflossen ist, die Dienstboten durch Versprechung von allerlei Vortheilen und andere Verlockungen ihrer derzeitigen Herrschaft abgeneigt machen, darüber herrscht kein Zweifel, dafür sind in der That tägliche Beweise vorhanden; denn das liegt doch auf der Hand, daß, sobald man einem Dienstboten durch Versprechungen schon bei Beginn des Jahres etwas Besseres in Aussicht stellt, es mit seiner Zufriedenheit ganz und gar vorüber sein muß, auch wenn er noch so brav ist. Es wäre daher wünschenswerth, derlei Verlockungen ein Ziel zu setzen, indem man bestimmen würde, wann der Leihkauf gültig gegeben und genommen werden könne, und da würde ich meinen, daß man in dieser Beziehung nicht wie früher den ersten November als Datum annehmen sollte, weil denn doch die Zeit von zwei Monaten zu kurz ist, sondern den ersten September. Eine Beschränkung der persönlichen Freiheit die darin erblickt werden will, kann ich durchaus nicht hierin finden, weil die Zeit von vier Monaten für den Dienstgeber und Dienstnehmer vollkommen genügend sein kann, dem Einen, um einen Dienstboten, dem Andern, um einen Dienstplatz für das künftige Jahr sich zu verschaffen. Wenn man schon hierin eine Beschränkung der persönlichen Freiheit der Dienstboten finden will, so glaube ich, gibt es in der Dienstboten-Ordnung noch einen ganz anderen Paragraphen, der mir noch viel weniger zeitgemäß erscheint; es ist der Paragraph, welcher bestimmt, daß gegen die Dienstboten die häusliche Zucht in Anwendung gebracht werden dürfe.

Ja, meine Herren, auf welche Weise soll diese Zucht in Anwendung gebracht werden? Jedenfalls nur durch Stockstreiche, Prügel, Ohrfeigen u. s. (Heiterkeit.) Ja, das ist denn doch noch eine größere Beschränkung der persönlichen Freiheit! (Heiterkeit.) Das widerspricht der Humanität noch mehr, ja ich finde diese Bestimmung geradezu inhuman. Meiner Ansicht nach würden also weder die Dienstgeber, noch die Dienstnehmer in ihrer persönlichen Freiheit beeinträchtigt werden, wenn ein Zeitpunkt bestimmt würde, wann der Leihkauf gegeben und genommen werden könne. Daß ein solcher Zeitpunkt festgesetzt werde, ist der allgemeine Wunsch der Landbevölkerung, der immer fort und fort bestehen und durch diese Vorlage durchaus nicht befriedigt wird.

Ich stelle, wie gesagt, keinen Antrag, weil ich bei der heutigen Stimmung des hohen Hauses nicht erwarten kann, daß er angenommen werden würde.

Abg. Freiherr v. **Hammer-Purgstall** (G.-G.-B.): Obwohl der in Rede stehende Gegenstand, nämlich die Dienstboten-Ordnung, bei dem Umstande, als ich seit 12 Jahren Gemeindevorsteher bin, mich stets beschäftigt, so hätte ich doch nicht geglaubt, daß ich Anlaß finden werde, bei diesem Gegenstande das Wort zu ergreifen und Dinge zu sagen, mit welchen ich schon in früheren Sessionen die Geduld des hohen Hauses in Anspruch genommen habe. Ich hätte mich ganz gewiß nicht veranlaßt gefunden zu sprechen, wenn nicht wider mein Erwarten gegen die Anträge des Landes-Ausschusses und des Landescultur-Ausschusses Stimmen laut geworden wären. Die Erfahrungen aber, die ich auf diesem Gebiete sammle und die von Jahr zu Jahr, von Monat zu Monat sich vervollkommen, haben in mir immer mehr und mehr die Ueberzeugung befestigt, daß, wenn ich auch zugebe, daß z. B. die Verbesserung des Leihkaufwesens und anderer Bestimmungen der Dienstboten-Ordnung wünschenswerth sein dürfte, worauf ich nicht näher eingehen will, damit doch nur wieder ein Gesetz geschaffen werden würde, das nur auf dem Papier steht. Ich kann constataren, daß unter den 54 Gemeinden des Gerichtsbezirkes Feldbach kaum 7 bis 8 zu finden sein werden, welche die Dienstboten-Ordnung handhaben.

Ich möchte der Behauptung übrigens entgegen treten, daß die Gemeinden die Dienstboten-Ordnung nicht handhaben können, und auch der Behauptung, daß sie es nicht wollen, sondern es ist die Gleichgiltigkeit daran Schuld; zum Beweise dafür kann ich erwähnen, daß unter den wenigen Gemeindevorstehern, welche das Gesetz handhaben, sich ganz gewöhnliche Bergler befinden, von denen man also nicht sagen kann, daß sie einen gewissen Grad von Unabhängigkeit besitzen. So geht ein Bergler in meiner Nachbargemeinde, der ebenfalls seit Jahren Gemeindevorsteher ist, viel schärfer in's Zeug als ich. (Heiterkeit.) Es ist auch nach meiner Ansicht nicht der Mangel an Intelligenz, der hier vielfach geltend gemacht worden ist, der diese Nichthandhabung verursacht, sondern einfach einzig und allein die Gleichgiltigkeit; denn was die Intelligenz betrifft, so bin ich denn doch der Meinung, daß dem Gemeinderathe der Hauptstadt Graz Intelligenz gewiß wird nicht abgesprochen werden können, und dennoch muß ich constataren, daß, wenn Dienstboten aus Graz in die Gemeinde kommen, deren Vorsteher ich bin, ganz gewiß erst recht nichts da ist. (Heiterkeit.)

Auch mir sind Fälle vorgekommen, daß ein Dienstbote, der ein Jahr in Graz war, von seinem Dienstgeber geschickt worden ist, um ein Buch zu erhalten; man hat diesem Dienstboten, weiblicher Gattung übrigens, geantwortet, daß man nicht Zeit habe, sich um seine Heimatsverhältnisse zu bekümmern; ich aber habe mit Hilfe der Bezirkshauptmannschaft Umgehung Graz den Heimatschein und das Dienstbotenbuch in acht Tagen mir verschafft. Wenn ich also einerseits sage, daß nicht Mangel an Intelligenz und auch nicht böser Wille, sondern Gleichgiltigkeit an der Nichthandhabung der Dienstboten-Ordnung Schuld ist, so ist es andererseits ganz gewiß, daß auch, wenn ein neues Gesetz oder ein Zusatz zu dem alten beschlossen würde, damit zur besseren Handhabung des Gesetzes noch immer nichts geschehen wäre, indem ein solches Gesetz, sowie ein solcher neuer Zusatz immer nur auf dem Papiere bliebe.

Einer der Herren Vorredner hat erwähnt, daß die Ehe eine Verlotterungsanstalt ist; das, muß ich gestehen, habe ich hier zum ersten Male gehört und ich kann mir damit nur in einen natürlichen Zusammenhang dasjenige bringen, was derselbe Herr Abgeordnete an einer andern Stelle gesagt hat, daß nämlich die Ehegesetznovelle nur für „mauvais sujets“ gemacht werden soll.

Ich möchte mir auch noch erlauben, darauf hinzuweisen, daß wenn man an der Dienstboten-Ordnung, die im Ganzen recht gut wäre, wenn sie nur ordentlich durchgeführt würde, schon Ausstellungen zu machen anfängt, es außer dem Mangel einer Bestimmung über die Zeit, wann der Leihkauf gültig gegeben und genommen werden könne, es noch andere Bestimmungen gibt, bezüglich deren eine Abänderung sehr wünschenswerth wäre. Ich möchte darauf hinweisen, daß ich als Gemeindevorsteher wirklich sehr traurige Erfahrungen hinsichtlich der Bestimmung gemacht habe, daß, wenn ein Dienstbote sich auf ein Jahr verleiht hat, er nur, wenn unsittliche Anforderungen an ihn gestellt, oder er körperlich so geschädigt wird, daß er an seiner Gesundheit Schaden leidet, berechtigt ist, vor dem Ablauf des Jahres auszutreten. Es sind mir in dieser Beziehung Fälle bekannt, daß Dienstboten in Häuser eingetreten sind, von denen man wirklich sagen mußte, daß ein anständiger Dienstbote es in denselben nicht aushalten konnte; und dennoch habe ich nicht das Recht gehabt einem solchen Dienstboten zu sagen: Du kannst weggehen.

Ich möchte ferner auf die Bestimmung der Dienstboten-Ordnung hinweisen, daß die Dienstgeber die Dienstboten zum Besuche des Gottesdienstes verhalten

sollen, was wohl heißen soll, sie sollen ihnen die nöthige Zeit dazu geben, schon darum so heißen soll, weil der Dienstgeber nicht in der Lage ist, zu controliren, ob der Dienstnehmer wirklich den Gottesdienst besucht. Ich möchte nur noch erwähnen, daß mir Jahr für Jahr Leute kommen, für die ich erst die Dienstbotensbücher requiriren muß. Und nun möchte man doch wieder eine neue Gesetzes-Bestimmung schaffen, wodurch noch ein anderes Buch eingeführt werden soll. Wir haben in diesem Jahre Aufträge von der politischen Behörde wegen Ausübung der Fremdenpolizei erhalten; diese Aufträge kommen alle Jahre und ich wünschte sehr, daß man sich die Ueberzeugung verschaffe, daß diesen gesetzlichen Anforderungen auch wirklich Folge geleistet wird.

Daß es aber in meiner Gegend zu den Ausnahmefällen gehört, daß die Dienstboten-Ordnung in irgend einer Beziehung gehandhabt wird, ist gewiß, und weil ich ein Feind aller Gesetze bin, welche nur auf dem Papiere stehen und nicht durchgeführt werden, so werde ich für die Anträge des Landescultur-Ausschusses nach ihrem vollen Inhalte stimmen.

Abg. **Bärnsfeld** (L.-G. Judenburg): Ich möchte nur zu einer kleinen Bemerkung das Wort zu ergreifen mir erlauben. Es sind in der That im Landescultur-Ausschusse Anträge in dem Sinne gestellt worden, wie es der Herr Abgeordnete Weinhandl wünscht; die Majorität des Landescultur-Ausschusses ist aber veranlaßt, durch den Druck, welchen die Nichtsanctionirung der früheren Gesetze ausübte, auf solche Anträge nicht eingegangen.

Statthalter Freiherr von **Rübeck**: Es wurde bereits erwähnt, daß die beantragte Resolution nicht an die richtige Adresse gerichtet sei. Ich erlaube mir zu erklären, daß die Regierung immer bereit sein wird, ihren Pflichten nachzukommen, wenn es innerhalb des ihr zugewiesenen Wirkungskreises möglich ist. Aber ich gestehe, daß ich einigermaßen in Verlegenheit wäre, der Aufforderung, die in der Resolution ausgesprochen ist, einen erfolgreichen Ausdruck zu geben. Es wurde vom geehrten Herrn Berichterstatter allerdings darauf hingewiesen, daß ein Gesetz zu Stande gekommen ist, welches den Instanzenzug in ortspolizeilichen Angelegenheiten abgeändert hat und daß hiedurch es der politischen Behörde möglich gemacht sei, auf die Handhabung der Dienstboten-Ordnung einzugehen. Das kann in jedem einzelnen Falle möglich sein, weil dieser einzelne Fall im Recurswege an die politische Behörde gelangt. Es ist nur die Frage, wie oft dieser einzelne Fall auch wirklich eintreten wird. Die Fälle, wo ein Recurs an die politische Behörde ergriffen wird, sind

eigentlich recht freundlich zu begrüßen, weil sie wenigstens den Beweis liefern, daß eine Handhabung des Gesetzes wirklich stattfinden will. Allein in jenen Fällen, wo das Gesetz nicht gehandhabt wird, — und es wurde heute bereits wiederholt und zwar von den verschiedensten Seiten erwähnt, daß die Handhabung der Dienstboten-Ordnung sehr viel zu wünschen übrig läßt, — kommt die politische Behörde gar nicht in die Lage, auf die Handhabung der Dienstboten-Ordnung einzuwirken, weil dieselbe in den polizeilichen Wirkungskreis gehört und nur im Instanzenzuge an die politische Behörde gelangt. Die Agenden des selbstständigen Wirkungskreises gehören unter die Controle der autonomen Organe, und die Regierung ist auch nur insofern in der Lage, in diesen Wirkungskreis einzugreifen, als Gesetzesausbreitungen stattfinden, — wie dies auch von einer Seite ausdrücklich hervorgehoben wurde. Strafend, ahnend kann die Regierung nur dann eintreten, wenn es sich um eine Veräumnis im übertragenen Wirkungskreise handelt. Wenn es sich aber um ein Veräumnis im selbstständigen Wirkungskreise handelt, dann, meine Herren, ist die Regierung — und darin muß ich der Anschauung eines geehrten Mitgliedes des Sonder-Ausschusses entgegentreten — nicht in der Lage; sie hat nicht die Mittel in der Hand, sondern der Landes-Ausschuß, welcher die Gemeindevorsteher zur Verantwortung zu ziehen im Stande ist. Ich komme darauf zurück, daß ich wahrlich nicht weiß, was von Seiten der Regierung bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung eingeleitet werden sollte, um die Organe zur genauen Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

Abg. **Schmitt** (L.-G. Windischgratz): Die Auseinandersetzungen Sr. Excellenz des Herrn Statthalters bewegen mich, auch einige Worte in dieser Frage zu sprechen. Eben daß die Reform der politischen Verwaltung so lange auf sich warten läßt, und den diesbezüglichen gerechten Anforderungen, die das hohe Haus schon so oft hier ausgesprochen hat, bis jetzt nur taube Ohren entgegengehalten wurden: Diese Umstände haben es verschuldet, daß die Dienstbotenfrage sich schon seit Jahren wie eine Seeschlange in diesem hohen Hause bewegt, ohne eine endgiltige Erledigung zu finden. Diese Frage wird auch so lange eine Erledigung nicht finden, als die politische Verwaltung nicht geändert wird. Ich spreche es geradezu aus und stimme in dieser Beziehung mit dem Herrn Abgeordneten **Bärnsfeld** gar nicht überein, daß die Gemeinden theils aus Rücksichten, die der Eine gegen den Andern haben muß, theils aus Unvermögen nicht fähig sind, die Dienstboten-Ordnung so zu handhaben, wie sie gehandhabt werden soll. Ich stimme

auch mit dem Herrn Abgeordneten Baron Hammer darin vollkommen überein, daß die Dienstboten-Ordnung, wie wir sie haben, ganz gut ist, daß sie eben nur nicht ausgeführt und gehandhabt wird; darin liegt der Krebszaden, der im Lande überall waltet. Die Auseinandersetzungen Sr. Excellenz des Herrn Statthalters, daß der Landes-Ausschuß eben jenes Organ ist, welches die Gemeinden in der Dienstbotenfrage zu überwachen hat, sind es, welche mich nicht für die jetzige Handhabung der Dienstboten-Ordnung sprechen lassen. Der Landes-Ausschuß sitzt in Graz, die Gemeinden sind im Lande zerstreut, es fällt keiner Partei ein, gegen irgend eine Entscheidung des Gemeindevorstehers an den Landes-Ausschuß zu recurriren; bis ihre Beschwerde an denselben gelangt, vom Landes-Ausschusse die Erhebungen geführt werden und die Beschwerde endlich durch ihn ihre Erledigung findet: inzwischen hat der Dienstbote längst einen anderen Platz gefunden und die Sache ist somit erledigt. Ich sehe daher inso-
lange für das Dienstbotenwesen auf dem Lande keine Abhilfe und halte alle hier im hohen Hause gesprochenen Worte für leere Phrasen, als nicht die politische Verwaltung im Lande geändert ist.

Ich werde mich daher dem Antrage des Sonder-Ausschusses aus dem Grunde anschließen, den der Herr Abgeordnete Herman dargelegt hat, daß wir nämlich dadurch vielleicht wieder für einige Zeit Ruhe haben. Ein anderer Beweggrund aber kann mich hiefür nicht bestimmen.

(Hierauf wird die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Portugall**: Die Anträge des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten, wie sie eben dem hohen Hause vorgelegt wurden, sind von mehreren Seiten angegriffen worden; es ist aber von keiner Seite ein Antrag gestellt worden, der etwas Besseres enthalten würde.

Es ist ganz leicht, einen Antrag anzugreifen und ihn für unzweckmäßig zu erklären; es wäre aber wohl auch die Sache der Gegner gewesen, mit einem besseren Antrag hervorzutreten. Wenn der Herr Abgeordnete Herman die Bemerkung macht, daß es Sache des Landes-Ausschusses sei, die Gemeinden zu überwachen, so wundert mich diese Bemerkung aus seinem Munde am allermeisten, nachdem er im Landes-Ausschusse Referent für Gemeinde-Angelegenheiten ist und mithin ein Theil der Nichtüberwachung der Gemeinden auch ihm zufällt.

Daß die Regierung dort, wo die absolute Unmöglichkeit der Leistung vorliegt, eingreifen soll, ist von dem Sonder-Ausschusse wohl nicht in der Weise ge-

meint, daß die Regierung überhaupt in allen Fällen, selbst dort zwangsweise vorgehen solle, wo die Gemeinde-Vorsteher ihren Verpflichtungen nachkommen wollen, sie jedoch aus anderen Gründen, die nicht von der Gemeinde-Vertretung selbst ausgehen, nicht erfüllen können.

Es ist aber die Ansicht des Sonder-Ausschusses, daß die Regierung in dieser Frage allerdings etwas thun könne; wenn nämlich nur ein paar Male von Seite der Bezirks-Hauptmannschaften in Fällen, die an sie im Recurswege gelangen, energische Entscheidungen gefällt werden, so bin ich überzeugt, daß diese Entscheidungen gewiß von den allerbesten Folgen begleitet sind, und daß sie gerade die Dienstgeber ermuntern werden, dort, wo sie vom Gemeinde-Vorsteher keine Hülfe erwarten, den Recurs zu ergreifen, weil sie wissen, daß von der politischen Behörde Abhilfe geschaffen werden wird. Nur in diesem Sinne ist die Resolution von Seite des Sonder-Ausschusses gemeint worden. Auf die übrigen politischen Excursionen, die der Herr Abgeordnete Herman einzuleiten beliebte, werde ich nicht eingehen.

Wenn der Herr Abgeordnete Bärnfeind meinte, ich solle die Gemeinden aufzählen, welche ihre Verpflichtungen nicht erfüllt haben, so möchte ich vor Allem bemerken: nomina sunt odiosa. Ich dürfte aber einen viel leichteren Standpunkt haben, wenn ich diejenigen Gemeinden aufzählen würde, die ihre Verpflichtungen erfüllt haben, da ihrer eine geringe Anzahl ist, während ich sonst die Geduld des hohen Hauses zu lange in Anspruch nehmen müßte. Seine Ansicht, daß die Ehe eine sittliche Verlotterung herbeiführe, scheint mir eine rein subjective zu sein und es ist auch nicht meine Sache, ihn diesfalls eines Besseren zu belehren.

Wenn der Herr Abgeordnete Weinhandl meint, daß wir, trotzdem das Gesetz vom Jahre 1874 nicht sanctionirt worden ist, dennoch wieder mit einem ähnlichen Gesetze hervortreten sollen, welches eine Bestimmung über die Zeit enthält, wann der Leihlauf gültig gegeben und genommen werden kann, so möchte ich ihm erwidern, daß, wie der Bericht des Sonder-Ausschusses schon ausführt, ein solches Gesetz wieder nicht die Sanction erhalten würde. Diesem Mangel wäre übrigens leicht dadurch abzuhefen, daß die Dienstgeber sich dazu verstehen würden, den Leihlauf nicht vor dem 1. September zu geben; dann können ihn die Dienstboten auch nicht früher nehmen und dann brauchen wir keine weiteren gesetzlichen Bestimmungen darüber.

Was die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Baron Hammer-Purgstall betrifft, so muß ich bemerken, daß die Handhabung der Dienstboten-Ordnung

in Graz nicht dem Gemeinderathe der Stadt Graz obliegt.

Im Uebrigen wurden, wie ich schon erwähnt habe, keine Abänderungs-Anträge gestellt; ich empfehle daher die Annahme der Anträge des Sonder-Ausschusses. Sie lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle

I. den Bericht des Landes-Ausschusses über Aenderung der Dienstboten-Ordnung, Beilage Nr. 6 de 1876, zur Kenntniß nehmen und

II. beschließen:

- a) Die Regierung werde aufgefordert, jene Schritte einzuleiten, daß die zur Handhabung der Dienstboten-Ordnung berufenen Organe ihren Obliegenheiten mit aller Genauigkeit und Energie nachkommen;
- b) die Regierung werde aufgefordert, auf die Beschleunigung der Verhandlung über die Reform der politischen Verwaltung hinzuwirken.“

(Bei der Abstimmung werden die Anträge angenommen).

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 27) betreffend das Lehrer-Ernennungsrecht.

(Beilage Nr. 68.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Dr. Sernek** (von der Tribüne): Der hohe Landtag hat schon durch wiederholte Beschlüsse den Wunsch bekundet, das Lehrer-Ernennungsrecht auf eine neue Art geregelt und es auf eine andere Grundlage gestellt zu sehen, als auf welcher es bisher steht. Nach den bisherigen Gesetzen ernennt nämlich der Bezirksschulrath so viele Lehrer, als mit jener 70/100igen Bezirksumlage, welche der Bezirk eben zu Schulzwecken einhebt, besoldet werden können; alle übrigen Lehrer in Steiermark ernennt der Landes-Schulrath.

Insbesondere war es das Verhältniß der Ziffer der Lehrer, welche die Bezirksschulräthe ernennen, zu der Ziffer der Lehrer, welche der Landesschulrath ernannt, welches diesen Wunsch immer reger werden ließ; denn die Zahl der von den Bezirksschulräthen ernannten Lehrer hat sich in den letzten Jahren fort und fort vermindert, während die Zahl der vom Landesschulrath ernannten Lehrer sich fortwährend vermehrte. Ich bin aber leider als Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses nicht in der Lage, dem Wunsche des hohen

Hauses auf Vorlage eines Gesetzes, betreffend das Lehrer-Ernennungsrecht zu entsprechen.

Der Hauptgrund, welcher den Unterrichts-Ausschuß abgehalten hat, ein solches Gesetz zu berathen und vorzulegen, liegt darin, daß im Landesschulrath ein Comité vor Kurzem niedergesetzt und mit der Aufgabe betraut wurde, sämtliche Schulgesetze, welche in Steiermark wirksam sind, einer Revision zu unterziehen, einer Revision, deren Nothwendigkeit sich daraus ergibt, daß im Laufe der letzten sechs Jahre zahlreiche gesetzliche Bestimmungen, insbesondere der beiden Landesgesetze vom 4. Februar 1870, abgeändert worden sind, so daß wenig mehr von den alten Gesetzen factisch in Geltung steht.

Ohne Zweifel wird die Revision ein Operat liefern, welches das Lehrer-Ernennungsrecht ebenfalls umfaßt, und es würde demnach wenig Aussicht auf Erfolg bieten, wenn man hier abgesondert ein Gesetz, betreffend das Lehrer-Ernennungsrecht, heute in Angriff nehmen würde; außerdem ist nicht zu verkennen, daß die Frage sehr schwierig ist. Wir haben seit kurzer Zeit einen selbstständigen Lehrerstand; bevor die Schule von der Kirche getrennt wurde, war der Lehrer nur eine Art Adlatus der kirchlichen Organe. Erst seit der Trennung der Schule von der Kirche haben wir selbstständige Lehrer, welche sich auch in Lehrervereinen zusammenfinden, in den Bezirkslehrer- und Landeslehrer-Conferenzen Gelegenheit haben, die gemeinsamen Wünsche des Lehrerstandes zum Ausdruck zu bringen; und seit dem erst handelt es sich um die Regelung der Frage, auf welche Weise dieser Stand organisiert werden, wem das Recht zustehen soll, die Lehrer zu ernennen. Der Landes-Ausschuß hat die Gründe für die eine und die andere Ansicht weitläufig auseinandergesetzt und ich darf voraussetzen, daß die Herren davon Kenntniß genommen haben. Es wird wohl dazu kommen, daß aus allen diesen Ansichten endlich eine gewählt wird, für die man sich entscheidet, und das Lehrer-Ernennungsrecht definitiv geregelt wird. Der Unterrichts-Ausschuß kann aber eben auch nichts anderes thun, als einen Antrag bringen, welcher die Vertagung dieser Frage involvirt.

Nur wenige Punkte sind es, in denen der Antrag des Unterrichts-Ausschusses sich von jenem des Landes-Ausschusses unterscheidet. Vor Allem war der Unterrichts-Ausschuß zu bescheiden, um den Antrag des Landes-Ausschusses anzunehmen, wornach der Landes-Ausschuß beauftragt werden sollte, die bisherigen Studien über diese Frage fortzusetzen; denn der Unterrichts-Ausschuß ist überzeugt, daß der Landes-Ausschuß alle Fragen, welche vor ihn treten, auf Grund reiflicher

Erwägung behandelt und erledigt. Der Unterrichtsausschuß wollte nur erstens die Dringlichkeit der Regelung dieser Frage hervorheben und zweitens gegenüber den Zweifeln, welche der Landes-Ausschuß in dieser Frage hat, eine bestimmte Richtung aussprechen, in welche die Regelung des Lehrer-Ernennungsrechtes gebracht werden soll.

Die Dringlichkeit betont der Unterrichtsausschuß dadurch, daß er beantragt, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, schon in der nächsten Session einen Gesetzentwurf über diese Frage vorzulegen; und die Grundzüge der erwarteten Vorlage spricht der Unterrichtsausschuß darin aus, daß er beantragt, das Lehrer-Ernennungsrecht in ausreichendem Maße den Stadt- und Bezirksschulrathen zu wahren.

Daß diese Ansicht mit der Ansicht des Landes ziemlich übereinstimmt, ergibt sich daraus, daß in den letzten Jahren zahlreiche Petitionen um Wahrung des Rechtes der Lehrer-Ernennung für die Stadt- und Bezirksschulräthe überreicht worden sind, aber nicht eine einzige Petition, welche dieses Recht für eine andere Körperschaft in Anspruch genommen hätte.

Dieser Vorschlag empfiehlt sich vor Allem darum, weil der Bezirksschulrath ein äußerst glücklich zusammengesetztes Organ ist. Der Bezirksschulrath besteht nämlich bekanntermaßen aus neun, unter Umständen auch aus mehr Mitgliedern, von denen jedoch höchstens drei durch die Regierung ernannt sind, während sechs Mitglieder und zwar ein Mitglied aus den Lehrern des Bezirkes, die übrigen fünf von der Bezirks-Vertretung gewählt sind. Die Zahl der gewählten Mitglieder des Bezirksschulrathes ist also doppelt so groß als die der ernannten; und damit ist der Bevölkerung ausgiebige Gelegenheit geboten, bei der Ernennung der Lehrer mitzuwirken. Der Landesschulrath hat eine andere Zusammensetzung; er besteht aus 12 Mitgliedern, von denen neun durch die Regierung ernannt und nur drei gewählt sind; der Landesschulrath ist auch eine einzige Behörde, während der Bezirksschulräthe es viele gibt; der Landesschulrath ist das Central-Organ und daher berufen, die Interessen des Ganzen in's Auge zu fassen; die Bezirksschulräthe aber, welche der Bevölkerung näher stehen, sehen dann doch auch besser, welche Qualifikationen unter den einzelnen Bewerbern vorzuziehen sie Ursache haben und welcher von den Bewerbern diese Qualifikationen besitze.

Aus diesen Gründen stellt der Unterrichtsausschuß folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Lehrer-Ernennungsrecht (Beilage Nr. 27), wird zur Kenntniß genommen und der Landes-

Ausschuß beauftragt, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch das Recht zur Ernennung der Lehrer an öffentlichen Volksschulen (I) im ausreichenden Maße den Stadt- und Bezirksschulrathen vorbehalten wird.“

Eine Minorität des Ausschusses, bestehend aus zwei Mitgliedern, ist noch weiter gegangen. Sie wollte insbesondere betonen, daß den Stadt- und Bezirksschulrathen mehr Lehrerstellen zur Besetzung vorzubehalten seien, als nach der bisherigen Auslegung des Reichsschulgesetzes durch das Landesgesetz geschehen ist. Das Reichsgesetz sagt nämlich, jene haben bei der Ernennung der Lehrer mitzuwirken, welche die Schulen erhalten. Das Landesgesetz hat diesen Begriff dahin beschränkt, daß nur jene mitzuwirken haben, welche die Lehrer besolden. Das sind nun zwei Begriffe, welche durchaus nicht kongruent sind; denn zur Erhaltung der Schulen gehört mehr als blos die Besoldung der Lehrer. Aus dieser Auslegung des Reichs-Schulgesetzes, welche bisher die Landesgesetzgebung demselben gegeben hat, ist eben gefolgt, daß immer mehr Lehrerstellen dem Landesschulrath zur Besetzung vorbehalten wurden. Die Minorität des Unterrichtsausschusses hat daher die Einschaltung der Worte: „in einer alle Formen der Beitragsleistung zur Erhaltung von Schulen beachtenden Weise geregelt, daher . .“ nach dem Worte „Volksschulen“ beantragt, wornach der vollständige Antrag der Minorität lauten würde (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Lehrer-Ernennungsrecht (Beilage Nr. 27), wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch das Recht zur Ernennung der Lehrer an öffentlichen Volksschulen in einer alle Formen der Beitragsleistung zur Erhaltung von Schulen beachtenden Weise geregelt, daher im ausreichenden Maße den Stadt- und Bezirksschulrathen vorbehalten wird.“

Die Majorität des Unterrichtsausschusses hat mich, obwohl ich der Minorität angehöre, dennoch ermächtigt, auch ihren Bericht vorzutragen, aus dem Grunde, weil die Majorität der Ansicht war, daß der von der Minorität gestellte Antrag nicht einen Widerspruch gegen ihren Antrag, sondern nur einen Zusatz zu demselben enthalte, welcher nach ihrer Ansicht aber nicht nothwendig sei.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Freiherr v. **Walterskirchen** (L.-G. Bruck):

Ich kann mich mit der Fassung der beiden vorliegenden Anträge, wie sie uns von der Majorität und der Minorität vorgeschlagen werden, nicht ganz einverstän-

den erklären, weil sie beide nur von dem Ernennungsrechte handeln und eines Vorschlags- oder Präsentationsrechtes gar nicht erwähnen; und gerade dieses Vorschlagsrecht, allerdings anders geartet und geregelt als es jetzt von den Ortsschulrätthen ausgeübt wird, scheint mir für die Bezirksschulrätthe sehr wichtig, wichtiger beinahe zu sein, als das Ernennungsrecht für dieselben ist, weil mit demselben auch so manche Schattenseiten verbunden sind. Man darf eben nicht vergessen, daß dem Ernennungsrechte der Bezirksschulrätthe auch das gleiche Ernennungsrecht aller übrigen Bezirksschulrätthe entgegensteht und daß in Folge dessen der Bezirksschulrath gar nie wissen kann, ob derjenige, den er an einer Stelle ernannt hat, auch wirklich diesen Posten antreten wird oder nicht.

Der betreffende Lehrer hat vielleicht noch bei drei oder vier andern Bezirksschulrätthen um andere Stellen competirt, er wird an mehreren Stellen ernannt und wählt sich nun eine Stelle aus, wohin er gehen will; die anderen Bezirke stehen dann ohne Lehrer da, es muß eine neue Ausschreibung für die Lehrerstelle vorgenommen werden und es geht damit viel kostbare Zeit verloren. Auch wäre ein längeres Verbleiben der Lehrer an einem Posten von guter Wirkung und wünschenswerth und nichts macht eben das öftere Wandern möglicher und leichter, als wenn der zur Ernennung Berechtigte nur die Wichtigkeit der zu besetzenden Stelle im Auge hat, nie aber berücksichtigt, wie groß der Nachtheil ist, den er der Stelle zufügt, von welcher er den zu Ernennenden wegzieht (Rufe: Sehr richtig!). Alle diese Nachtheile würden, glaube ich, beseitigt werden, wenn man das Ernennungsrecht centralisiren würde; dagegen wäre es sehr zu bedauern, wenn das Vorschlagsrecht nicht so erweitert und geregelt werden würde, daß die Bezirks- und Ortsschulrätthe die Gewähr und Sicherheit besitzen, daß man ihnen nicht Personen aufocroirt, die man in der Gemeinde oder in dem Bezirke nicht haben will.

Aus all' diesen Gründen geht hervor, warum ich wünsche, daß in den vorliegenden Anträgen neben dem Ernennungsrechte auch noch von dem Vorschlagsrechte die Rede sei, und möchte, daß heute nicht definitiv entschieden würde, daß eine Erweiterung des Ernennungsrechtes anstatt einer Erweiterung des Vorschlagsrechtes anzustreben sei. Mein Antrag geht dahin: Der hohe Landtag wolle beschließen, es seien nach dem Worte „Recht“ in der dritten Zeile die Worte: „zum Vorschlage oder“ einzuschalten. Es würde dieser Zusatz sowohl in den Antrag der Majorität als in den der Minorität hineinpassen.

(Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Walterskirchen wird hinreichend unterstützt.)

Abg. Dr. **Seilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Wir haben soeben einen Antrag angenommen ... (Rufe: Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Walterskirchen wurde nur unterstützt!) Ich bitte, meine Herren, ich spreche von dem Antrage, den wir vor diesem Gegenstande angenommen haben, und werde mich sogleich verständlicher machen. Ich sage, wir haben soeben einen Antrag angenommen, der mir in seinem ersten Theile das Nirwana der Indier, das absolute Nichts — in seinem zweiten Theile das Kismet der Türken darzustellen scheint.

Von dem gegenwärtigen Antrage aber wünschte ich, daß ihm auch nicht im Entferntesten ein ähnlicher Vorwurf gemacht werden könnte, und darum erlaube ich mir, zu dem Antrage der Minorität einige wenige Worte zu sprechen.

Der Antrag der Majorität, mit welchem ich übrigens vollkommen einverstanden bin, geht dahin, es möge das Recht zur Ernennung der Lehrer an öffentlichen Volksschulen den Stadt- und den Bezirksschulrätthen in ausreichendem Maße gewährt werden. Dieser Ausdruck „in ausreichendem Maße“ scheint mir aber nicht ganz deutlich, und daher die Gefahr vorhanden, daß leicht Dasjenige, was vom hohen Hause darunter gedacht wird, mißverstanden werden könnte. Wir meinen nun, es wäre, um einem solchen Mißverständnisse vorzubeugen, dem Antrage einzufügen die Stelle: „in einer alle Formen der Beitragsleistung zur Erhaltung der Schulen beachtenden Weise geregelt, daher ...“ und dieß aus dem Grunde, damit, wenn schon im Allgemeinen der Grundsatz gilt, der auch im Reichsgesetze seinen Ausdruck gefunden hat, daß dem Einzelnen nach Maßgabe seiner Beitragsleistung zu den Kosten der Schule auch das Recht der Ernennung des an der Schule wirkenden Lehrers zukommen solle, künftighin doch wenigstens eine andere Auslegung dieses im Reichsgesetze aufgenommenen Grundsatzes stattfinde, als dies bisher in Steiermark der Fall war. Die Minorität des Unterrichts-Ausschusses war der Meinung, daß die bisherige Praxis vielleicht zu engherzig war, wenn man das Recht zur Ernennung der Lehrer nur nach derjenigen Beitragsleistung bemessen hat, welche durch die 7percentige Bezirksumlage repräsentirt wird, indem man die übrigen Beiträge, insbesondere die zur Befriedigung der sachlichen Bedürfnisse der Schule bei der Zuerkennung des Ernennungsrechtes nicht in Betracht gezogen hat. Ebenso wünschen wir, daß die Beiträge aller Steuerträger, insofern sie in der Landesumlage erscheinen, eine ausgiebigere Würdigung bei Erledigung

dieser Angelegenheit erfahren. Damit nun die bisherige, wie uns scheint, engherzige und einseitige Art der Beurtheilung der vorliegenden Angelegenheit in Zukunft nicht mehr Platz greife, hält die Minorität des Unterrichts-Ausschusses die von ihr empfohlene Einschaltung in den Antrag der Majorität für begründet, und erlaube ich mir, den Antrag der Minorität zur Annahme dem hohen Hause zu empfehlen.

Abg. **Pairhuber** (St.-G. Fürstenfeld): Wie das hohe Haus aus dem Berichte des Landes-Ausschusses wohl die Ueberzeugung gewonnen haben wird, so war der Landes-Ausschuß selbst nicht sicher, nach welcher Richtung hin hier die Wahrheit liege. Es sind für beide Meinungen, für die Beibehaltung des Ernennungsrechtes in seiner alten Bedeutung sowohl, als für die Beseitigung des Ernennungsrechtes, so gewichtige Gründe vorhanden, daß es nach meiner innersten Ueberzeugung heute schwer sein würde, sich für das eine oder gegen das andere zu entscheiden. Dieser Umstand war wesentlich der Grund, weshalb der Landes-Ausschuß dem hohen Hause einen Antrag gebracht hat, der nach keiner Richtung hin präjudicirt, der sich über den Werth des Ernennungsrechtes selbst nicht ausspricht, selbst über die Nothwendigkeit der Beibehaltung des Ernennungsrechtes ebenfalls nicht eine bestimmte Meinung äußert, und auch darüber dem Landes-Ausschusse keine bestimmte Vorschrift gibt, ob dieses Ernennungsrecht künftighin, wie es jetzt der Fall ist, den Schulbehörden belassen, oder ob es denjenigen übertragen werden soll, welche zu den Kosten der Schule beisteuern, und welche durch das Reichsgesetz zur Ausübung des Ernennungs- und Vorschlagsrechtes berufen sind. Was er allein durch seinen allgemein gefaßten Antrag bezweckt, war, sich die Möglichkeit offen zu halten, im nächsten Landtage mit freien Händen vor das hohe Haus treten zu können, und seiner Ueberzeugung Ausdruck geben zu dürfen, auch dann, wenn sich dieselbe dahin gebildet haben sollte, daß das Ernennungsrecht überhaupt nur in einer wesentlich andern Form, oder gar nicht mehr beibehalten werden könne.

Ich sage, dieser Grund war es in erster Linie, der ihn bestimmte, in dieser ganz unbestimmten Form, lediglich sich den Auftrag geben zu lassen, daß er im nächsten Landtage über den Gegenstand weiteren Bericht erstatte.

Von diesem Standpunkte aus nun scheint mir der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Walterskirchen jedenfalls den Vorzug zu verdienen vor dem Antrage des Sonder-Ausschusses, weil er dem Landes-Ausschusse wenigstens die Möglichkeit offen läßt, nicht bloß das Ernennungsrecht allein bei der dem

nächsten Landtage zu unterbreitenden Vorlage zu berücksichtigen, sondern auch das Vorschlagsrecht. Was aber das Vorschlagsrecht anbelangt, so ist dasselbe schon gegenwärtig den Ortschulrathen in einer Weise zugewiesen und zuerkannt, daß man es füglich ein Recht nicht nennen kann; denn der Ortschulrath hat zwar das Vorschlagsrecht, allein die ernennenden und anstellenden Behörden sind an den Vorschlag nicht gebunden, und wie die Erfahrung zeigt, binden sich dieselben in sehr vielen Fällen auch thatsächlich nicht daran. Soll nun dieses Vorschlagsrecht wirklich ein Recht werden, so müßte demselben vor allen Dingen die Eigenschaft zuerkannt werden, daß der Anstellende an den ihn gemachten Vorschlag gebunden sei. Es würde dieß eine wesentliche Abschwächung des Ernennungsrechtes sein, und zwar in der Richtung, daß, während beim Ernennungsrechte dem Anstellenden nur Eine Person vorgeschlagen wird, und derselbe nur das Recht hat, dieser Anstellung ein Veto entgegen zu setzen, indem er nur sagen kann, ich nehme den Ernannten oder Präsentirten an, oder aber ich verlange eine neue Präsentation, — beim Vorschlagsrechte denn doch die Sicherheit gegeben ist, daß dem Anstellenden drei oder mehr Personen vorgeschlagen werden, von denen jede, in der Regel wenigstens, die Eigenschaften haben muß, welche sie zur Bekleidung des zu besetzenden Postens geeignet erscheinen lassen. Es muß weiters ein solcher Terna-vorschlag auch näher begründet und es müssen diejenigen Umstände näher angegeben werden, aus welchen der Vorschlagende glaubt, daß der erste oder zweite, oder der dritte der in Vorschlag Gebrachten in höherem Grade für die zu besetzende Stelle befähigt ist.

All' diese Motive, glaube ich, sollten das hohe Haus bestimmen, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Walterskirchen vor dem Antrage des Sonder-Ausschusses den Vorzug zu geben, indem der erstere Antrag, wie ich schon erwähnt habe, eine Erweiterung des Antrages des Sonder-Ausschusses in der Richtung bildet, daß der Landes-Ausschuß in der nächsten Landtagsession nicht mit gebundenen Händen vor das hohe Haus zu treten genöthiget wird, sondern die Angelegenheit in ihrem vollen Umfange und in allen Richtungen hin auf das Genaueste zu studiren, und bei der von ihm vorzubereitenden Vorlage zu berücksichtigen in der Lage ist.

Abg. **Reuter** (St.-G. Marburg): Ich muß von vornherein gestehen, daß weder der Antrag der Majorität, noch der der Minorität mich für dieselben günstig gestimmt hat, weil diese beiden Anträge sich in ihrer Wesenheit von einander wenig oder gar nicht unterscheiden. Der beste Beweis hiefür ist, daß der Herr

Berichterstatter der Majorität des Unterrichts-Ausschusses zugleich Mitglied der Minorität des Unterrichts-Ausschusses ist, und deshalb wohl auch von der Wichtigkeit des von der Minorität des Ausschusses beantragten Zusatzes überzeugt ist. Es liegt nun diese Frage schon seit Jahren dem hohen Hause zur Erledigung vor, und es beweist dieß, wie dringlich dieser Gegenstand ist, wie nothwendig es ist, den in der Zwischenzeit eingetretenen Uebelfständen Abhilfe zu schaffen. Es scheint mir daher die Ausrede, die gebraucht worden ist, daß bis jetzt nicht die genügenden Erfahrungen in dieser Hinsicht gesammelt werden konnten, nicht ganz stichhältig, denn, wie ich schon erinnert habe, steht die vorliegende Angelegenheit bereits seit Jahren auf der Tagesordnung, und wird jedes Jahr damit abgethan, daß der Landes-Ausschuß beauftragt wird, in der nächsten Session darüber weiteren Bericht zu erstatten.

Das Reichsgesetz über die Volksschulen stellt den wesentlichen Grundsatz auf, daß derjenige zur Ernennung der Lehrer in erster Linie berechtigt sein soll, welcher die Schule erhält, mithin die Steuerträger oder deren gesetzliche Organe. Durch die Aufhebung des Schulgeldes ist aber diese Grundlage, welche damals beim Inslebentreten der Volksschulgesetze entsprechend war und nun noch immer gilt, wesentlich verrückt, weil durch die Beitragsleistung von Seite der Bezirke und des Landes jedenfalls die in dem Reichsgesetze vorausgesetzte Quote von der Hälfte der gesammten Beitragsleistung, auf welche sich das Lehrerernennungsrecht gründet, zu Gunsten des Landes Schulrathes und zum Nachtheile der Bezirksschulräthe verschoben worden ist. Dieses Verhältniß ändert sich mit jedem Jahre zum Nachtheile der Bezirksschulräthe immer mehr, und zwar nicht nur durch das thatsächliche Verhältniß der Steuerzahlung und der Beitragsleistung für die Schulbedürfnisse überhaupt, sondern auch deshalb, weil der Landes Schulrath dem betreffenden Gesetze eine Auslegung gegeben hat, welche nur seine Interessen und die Vermehrung seiner Rechte im Auge hat.

Der Punkt 5 des Berichtes des Landes-Ausschusses weist darauf hin, daß unter allen Umständen der Landes Schulrath jenes Organ nicht sei und nicht sein könne, welches in fast ausschließlicher Weise das Lehrer-Ernennungsrecht in Anspruch nehmen dürfe. Der Landes Schulrath ist nach meiner Auffassung eine k. k. Behörde. Er besteht, wenn ich nicht irre, aus neun ernannten Mitgliedern, während nur die übrige geringe Mitgliederanzahl durch Wahl in die Körperschaft gelangt. Es ist unter diesen Umständen begreiflich, daß von dieser Behörde als von einer Repräsentanz der Steuerträger unmöglich gesprochen werden kann. Es kann nun das Lehrerernennungsrecht nach

zwei Seiten hin geregelt werden. In erster Linie dahin, daß die finanzielle Grundlage, welche bisher für die Zuerkennung des fraglichen Rechtes als Maßstab galt, auch für die Zukunft beibehalten bleibe und nur denjenigen Verhältnissen Rechnung getragen werde, welche seit der Aufhebung des Schulgeldes eine Aenderung in dem Verhältnisse der Beitragsleistung von Seite der Bezirke und des Landes herbeigeführt haben. Man kann füglich das Gesetz dahin auslegen, daß bei der Berechnung der Beitragsleistung zu Zwecken der Zuerkennung des Lehrerernennungsrechtes nicht nur die Dotation für die Lehrer in's Auge gefaßt wird, sondern die Beitragsleistung zur Befriedigung aller Bedürfnisse, also auch der sachlichen Bedürfnisse der Schule, und dadurch allein schon würde sich das Verhältniß zu Gunsten der Bezirksschulräthe bedeutend ändern. Das jetzige Verhältniß ist ungefähr das, daß von Seite der Bezirke ein Drittel und von Seite des Landes zwei Drittel für die Lehrerdotationen beigetragen werden. Es wird aber dieses Verhältniß mit der Zeit noch ungünstiger werden. Die Ausgaben für die Schule wachsen mit jedem Jahre, nachdem alljährlich ein Zuwachs von Lehrern eintritt, während die Beitragsleistung der Bezirke für die Zukunft festgestellt ist, da sie nicht mehr als 7 Procent für die Schule zahlen werden, das steigende Mehrbedürfniß daher vom Lande getragen werden muß. Unter diesen Umständen ist es klar, daß das Lehrerernennungsrecht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Laufe der Zeit gänzlich an den Landes Schulrath übergehen muß. Der Finanzausschuß hat schon im vorigen Jahre über meine Anträge diesem Uebel dadurch Abhilfe zu schaffen versucht, daß er die Quote verändern wollte, durch die Norm, daß nicht mehr die Hälfte, sondern Dreiviertel des gesammten Betrages als diejenige Grenze aufgestellt wurde, über welche hinaus erst dem Landes Schulrath das Recht der Ernennung der Lehrer eingeräumt werde. Es weist aber der Bericht des Landes-Ausschusses ferner darauf hin, daß der Landes Schulrath in gar keinem der anderen Länder Oesterreichs das Ernennungsrecht in so bedeutenderem Umfange auszuüben hat, wie dies bei uns in Steiermark der Fall ist. Ein so ausgedehntes Recht steht dem Landes Schulrath nirgends zu, und es ist überall dieses Recht in einer Weise so geregelt, daß in erster Linie die Steuerträger einen Einfluß auf die Ernennung der Lehrer auszuüben in der Lage sind. Es ist allerdings dieses Recht der Steuerträger in den verschiedenen Ländern auf verschiedene Weise normirt, indem nämlich halb durch eine Vermehrung der die Steuerträger vertretenden Stimmen im Landes Schulrath, wie dieß in Kärnten der Fall ist,

durch doppelte Stimmenanzahl der dem Landesschulrath angehörenden Landes-Ausschüsse dafür gesorgt wurde, bald, wie dieß in Oberösterreich geschah, wo dem Landes-Ausschusse das ausschließliche Lehrerernennungsrecht zugewiesen wurde; oder wie in Böhmen, Görz, Gradißka und Niederösterreich das Lehrerernennungsrecht durch die Bezirkschulräthe ausgeübt wird. Ueberall geht das Streben dahin, den schon im Reichsgesetze anerkannten Grundsatz: den Steuerpflichtigen eine entsprechende Einflußnahme bei Ernennung der von ihnen erhaltenen Lehrer zu sichern, zur Geltung zu bringen. Nur bei uns in Steiermark ist das bisher nicht der Fall.

Es ist nun jedenfalls von großer Wichtigkeit auch jene Seite der Frage zu beleuchten, die bereits von dem geehrten Mitgliede des Landes-Ausschusses Herrn *Pa i r h u b e r* betont worden ist, die Eventualität nämlich, die finanzielle Grundlage des Lehrerernennungsrechtes vollständig fallen zu lassen, und dafür den Bezirkschulräthen ein Vorschlagsrecht einzuräumen. Ich muß gestehen, daß mir diese Auffassung als die allein richtige erscheint, richtiger als alle anderen, schon aus dem Grunde, weil ja die finanzielle Grundlage, welche sich, wie ich schon vorhin erwähnt habe in der Folge immer mehr und mehr noch verschoben wird, für die Zukunft nicht beibehalten werden kann, und das Vorschlagsrecht den Bezirkschulbehörden respective den Steuerträgern einen wesentlichen Einfluß auf die Ernennung der Lehrer wahr: Die jetzige diesbezügliche Bestimmung freilich, wie sie in unseren Gesetzen enthalten ist, hat gar keinen Werth, sie ist ganz illusorisch, weil der Landesschulrath an den Vorschlag nicht gebunden ist. Es muß deshalb das Schwergewicht nach meinem Dafürhalten darauf gelegt werden, daß das Vorschlagsrecht sich auf eine Anzahl von Personen beschränkt, und der Landesschulrath verpflichtet wird, innerhalb dieser ihm vorgeschlagenen Personen seine Auswahl zu treffen. Dadurch wird allen Bedenken Rechnung getragen, welche von den verschiedensten Seiten in diesem hohen Hause geltend gemacht worden sind. Es würde dadurch dem Landesschulrath das wichtige und nothwendige Recht belassen bleiben, über die Interessen der Gesamtheit aller Schulen zu sorgen, eventuell befähigte Lehrer aus einem Bezirke in den andern zu überseken, wo sie ihre Befähigung besser verwerthen könnten, und es wird andererseits den Bezirkschulräthen das Recht gewahrt, diejenige Person als Lehrer zu behalten, die die Orts-Verhältnisse kennen, und von denen sie ein erspriessliches Wirken in ihrem Bezirke erwarten. Die zahlreichen Petitionen, die in diesem hohen Hause in den letzten Jahren eingebracht worden, sowie die vielen Debatten, die in dieser Zeit stattgefunden haben, lassen schon in Verbindung mit den gemachten

Erfahrungen die Richtung, nach welcher hin die Norm für das Lehrerernennungsrecht abgeändert werden soll, mit Genauigkeit bestimmen. Ich kann es deshalb nur bedauern, daß der Unterrichtsausschuß trotz den in diesem Gegenstande gemachten Erfahrungen noch immer keine feste Basis hat finden können, und daß er als Schluß seiner diesbezüglichen Verhandlungen, bloß zu einem Vorschlage gelangt, welcher die Erledigung dieser dringenden Angelegenheit wieder in eine weite Zeit hinaus verschiebt.

Wenn weiters darauf hingewiesen wird, daß im Schooße des Landesschulrathes ein Comité zusammengesetzt sei, welches die Aufgabe hat, über die Frage des Lehrer-Ernennungsrechtes schlüssig zu werden und Vorschläge diesfalls zu erstatten, so finde ich es sehr eigen thümlich, meine Herren, daß, nachdem doch die Tendenz und das Bestreben der Landes-Vertretung dahin geht, das Lehrer-Ernennungsrecht in weiterer Ausdehnung den Bezirkschulräthen zu sichern und das zu weit ausge dehnte Recht des Landesschulrathes zu beschränken, man die Vorschläge über die gesetzliche Normirung dieser gewünschten Abänderungen eben vom Landesschulrath, also von der Behörde erwartet, gegen die sich die Spitze aller in diesem Gegenstande zu Tage getretenen Bestrebungen kehrt.

Wenn sich der Unterrichtsausschuß daraus ein großes Verdienst zu machen scheint, daß er sagt, und es ist dies in durchschossenen Lettern in seinem Berichte zu lesen, daß sein Antrag sich dadurch insbesondere als sehr vortheilhaft zeige, daß in demselben der Wunsch ausgedrückt wird, der Landes-Ausschuß möge bereits in der näch sten Session die erforderlichen Anträge bezüglich dieses Gegenstandes stellen, so finde ich darin nichts Neues und Wichtiges; denn schon seit einer langen Reihe von Jahren wird jedesmal der Beschluß gefaßt, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, er habe über die Frage, die uns heute wieder beschäftigt, in der näch sten Session Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen, ohne daß dem bisher entsprochen wurde.

Es ist mir daher nicht klar, wie der Unterrichtsausschuß auf diesen Passus seines Antrages ein besonderes Gewicht legen kann.

Nach all' dem Vorhergesagten muß ich mich heute, wie die Sachen liegen und nachdem kein positiver Vorschlag gebracht wurde, und insbesondere, weil im Schooße des Landes-Ausschusses eine Einigung über diesen Gegenstand noch nicht erzielt ist, für den Antrag des Abgeordneten *Freiherrn von W a l t e r s k i r c h e n* aussprechen, welcher bei der Verfassung der in der nächsten Session dem Landtage zu unterbreitenden Vorlage auch das Vorschlagsrecht besonders mit berücksichtigt wünscht.

Unter allen Umständen möchte ich aber einem Vorschlage zustimmen, welcher die finanzielle Grundlage ganz verläßt und ein Vorschlagsrecht innerhalb des angegebenen Rahmens normirt.

Nur auf diesem Wege wird eine wirksame und nach allen Seiten entsprechende Regelung des Lehrer-Ernennungsrechtes angestrebt werden müssen.

Abg. Freiherr von **Walterskirchen** (L.-G. Bruck): Es dürfte aus meinen Ausführungen hervorgegangen sein, daß ich auch die Absicht hatte, noch eine weitere Einschaltung zu dem Antrage des Unterrichts-Ausschusses zu empfehlen. Ich wünschte nämlich, daß in der letzten Zeile vor dem Worte „Stadt“ das Wörtchen „Orts“ eingefügt werden möge, so daß es dort hieße: „Orts-, Stadt-, und Bezirksschulrätthen“. Dies möchte ich als einen weiteren Theil meines Antrages zur Kenntniß zu nehmen bitten.

In Betreff der Abstimmung würde ich mir aber das Ersuchen an den Herrn Landeshauptmann zu stellen erlauben, meinen Antrag als abändernden zuerst zur Abstimmung zu bringen, und zwar so, daß zuerst über den ganzen Antrag mit der von mir vorgeschlagenen Einschaltung, und dann erst über den Antrag des Ausschusses ohne diese Einschaltung abgestimmt werden solle, weil durch eine solche Art der Abstimmung auch Diejenigen in die Lage kämen, ihre Ansicht zum Ausdruck zu bringen, welche für die Resolution nur dann stimmen wollten, wenn der von mir vorgeschlagene Zusatz darin erhalten ist.

Abg. Dr. **Heilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Auch ich möchte mir zur Abstimmung eine Bemerkung erlauben. Es wird für viele der Herren, welche dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Walterskirchen zustimmen, wünschenswerth sein, daß der von ihm jetzt nachträglich bekannt gegebene weitere Theil seines Antrages von dem bereits früher gestellten abgesondert zur Abstimmung komme. Es könnten sich nämlich einige der Herren für den ersten Theil des Antrages des Abgeordneten Freiherrn von Walterskirchen entschließen, während sie die Einfügung — die Ortschulrätthe betreffend — nicht billigen, nachdem hier, wie bekannt, vielfach die Ansicht herrscht, daß im Interesse der Centralisation der Gebahrung man in der Sache nicht zu weit gehen dürfe. Ich würde daher um abgesonderte Abstimmung in der von mir angedeuteten Richtung ersuchen.

Landeshauptmann: Ich mache die Herren darauf aufmerksam, daß wir noch nicht bei der Abstimmung sind. Ich ertheile dem Abgeordneten Dr. Bretschko das Wort.

Abg. Dr. **Bretschko** (H.-K. Leoben): Ich werde nur mit wenigen Worten die Resolution, wie sie von

der Majorität des Unterrichts-Ausschusses vorgeschlagen wird, unterstützen. Es ist schon wiederholt in diesem hohen Hause und auch heuer schon betont worden, daß das Dotations-Verhältniß, wie es ursprünglich bei der Verfassung der Schulgesetze bestand, insbesondere durch die Aufhebung des Schulgeldes total verrückt, und dadurch der Landesfond in höherem Grade in Anspruch genommen wurde, als die Local- und Bezirksschulsonde. Das Reichsvolksschulgesetz bestimmt nun, daß bei Ernennung des Lehrers Diejenigen mitzuwirken haben, welche die Schule erhalten; andererseits sind vom hohen Landtage bereits Resolutionen des Inhalts gefaßt worden, daß die Frage in Erwägung zu ziehen sei, wie das Lehrer-Ernennungsrecht von den Normen für die Dotation der Schule getrennt werden könnte. Der Unterrichts-Ausschuß mußte offenbar sich auch diese historische Entwicklung des Gegenstandes gegenwärtig halten. Auf der einen Seite soll auf das Dotationsverhältniß nicht Rücksicht genommen werden, auf der anderen Seite aber soll wieder nach Möglichkeit den Bezirken, respective den Bezirksschulrätthen bei der Lehrervernennung ein Spielraum, und zwar ein bedeutender gewährt werden. Unter diesen Verhältnissen glaubte der Unterrichts-ausschuß die Mitte getroffen zu haben, wenn er sich darauf beschränkte, die von im vorgeschlagene Resolution dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. Würde aber auf den Antrag der Minorität eingegangen werden, wornach wiederum das Maß der Beitragsleistung vorzüglich in's Auge gefaßt werden sollte, dann käme der Landes-Ausschuß bei Ausarbeitung des Gesetzes in Verlegenheit, denn er wüßte nicht, nach welchem Kriterium er bei der Regelung des Lehrer-Ernennungsrechtes vorzugehen hätte, um die Ausübung dieses Rechtes nicht von den jährlich schwankenden und wechselnden Dotationsverhältnissen abhängig erscheinen, und nicht die beklagten Zustände, wie sie schon seit Jahren bestehen, ins Unendliche fort dauern zu lassen. Es handelt sich also darum, daß das Recht der Bezirksschulrätthe fest normirt wird, und zwar ohne Rücksicht auf die Vermehrung oder Verminderung des Dotationsaufwandes rücksichtlich der Volksschule und daß dieses Recht als ein der Ausdehnung nach unverändert fortbestehendes erhalten werde. Das hat nun die Majorität durch die Aufnahme des Ausdruckes „in ausreichendem Maße“ in den Antrag hinlänglich betont, und sie glaubte, daß es überflüssig und sogar der Sache nachtheilig sein würde, noch auf den von der Minorität empfohlenen Zusatz einzugehen.

Meine Herren, es wird viel davon gesprochen, daß die Steuerträger zu wenig bei der Frage des Lehrer-Ernennungsrechtes berücksichtigt werden. Mir

kömmt das doch etwas sonderbar vor. Ich sehe nämlich ein, daß der Steuerträger dort ein Interesse daran hat, Einfluß auszuüben, wenn es sich handelt, eine Ausgabe zu machen, sehe aber nicht ein, welches besondere Interesse der Steuerträger bei der Frage des Lehrer-Ernennungsrechtes in's Spiel kommen kann. Ich glaube nämlich, daß Alle, welche die Interessen der Schule vertreten, die Aufgabe haben, das Lehrer-Ernennungsrecht so zu regeln, daß für die Wahl des eine möglichst gute Befähigung zur Ausübung des Lehramtes besitzenden Lehrers Gewähr vorhanden, und ich glaube, daß von diesem Bestreben die Interessen der Steuerzahler sich ganz gewiß nicht unterscheiden können. Was nützt es den Steuerzahlern, wenn sie einen der Persönlichkeit nach ihnen zusagenden Mann als Lehrer erhalten haben, der aber nach dem Urtheile kompetenter Fachmänner sein Lehramt zu besorgen, wenig oder gar nicht geeignet ist. Hier handelt es sich also um eine andere Garantie, als blos um die Wünsche Derjenigen, welche zu den Kosten der Schule beizutragen haben. Ich glaube, daß das Interesse der Schule nicht gefördert würde, wie man von einer gewichtigen und entscheidenden Einflußnahme Seitens der fachmännischen Beurtheilung bei der Lehrer-Ernennung absehen wollte. Der Landes-Ausschuß selbst ist zur Erkenntniß gelangt, daß so sehr die historische Entwicklung des Präsentationsrechtes dafür spricht, daß dem Zahlenden auch das Recht der Ernennung der Lehrer erhalten bleiben solle, es eine Menge Gründe gäbe, welche bei der nunmehrigen Gestaltung der Verhältnisse gegen die Berechtigung dieser historischen Auffassung sprechen. Dies gesteht der Landes-Ausschuß im zweiten Theile seiner Auseinandersetzung ganz offenherzig ein.

Wenn nun gesagt wird, es haben Petitionen schon wiederholt im hohen Hause nach der Richtung hin sich vernehmen lassen, daß das Ernennungsrecht der Bezirksschulräthe möglichst erweitert werden soll, so waren das Petitionen, die, wenigstens zum größten Theile, von den Lehrervereinen ausgingen, und Sie werden mir, meine Herren, zugeben, daß bei diesen Petitionen sicherlich nicht das Interesse der Steuerträger das treibende Motiv gewesen ist. Die Lehrer haben, als sie in dieser Richtung petitionirten, gewiß darauf keine Rücksicht genommen, und darum glaube ich, daß der aus diesen Petitionen abgeleitete Grund für die darauf basirte Ansicht nicht mit großem Gewichte in die Waagschale fällt, und möchte für heute nur befürworten, daß jene Form der in Verhandlung stehenden Resolution angenommen werde, welche den Landes-Ausschuß bei der Ausarbeitung der von ihm erwarteten Gesetzesvorlage

am wenigsten bindet, und diese Form ist die des Majoritäts-Antrages.

Abg. Pairhuber (St.-G. Fürstensefeld): Ich habe schon früher mich bemüht, die Gründe auseinanderzusetzen, aus denen ich der Meinung bin, daß man am besten thun würde, heute dem Landes-Ausschuße nach keiner Richtung hin eine bestimmte Weisung zu geben, und daß ich heute noch immer von der Ueberzeugung durchdrungen bin, daß der Antrag, wie ihn der Landes-Ausschuß gestellt hat, die Stellung des hohen Hauses für das nächste Jahr am meisten erleichtern würde. Ich habe dem beigesetzt, daß der Antrag, wie ihn der Abgeordnete Freiherr v. Walterskirchen gestellt hat, dem Antrage des Landes-Ausschusses wenigstens näher kommt, als der Antrag des Sonder-Ausschusses, und daß ich daher rebus sie stantibus ihm den Vorzug gebe. Nun hat aber der Herr Abgeordnete Freiherr v. Walterskirchen noch einen weiteren Zusatz gebracht, und gegen diesen muß ich mich von meinem Standpunkte aus und nach meinem besten Wissen und Gewissen auf das Entschiedenste aussprechen.

Meine Herren! Wir haben das Lehrerernennungsrecht in den Händen des Ortschulrathes gehabt vom Jahre 1864 an bis zum Erscheinen der neuen Schulgesetze. Man hat in früheren Zeiten den Schulaufsichts-Behörden so häufig zum Vorwurf gemacht, daß die Schullehrerstellen erblich sind, und ich kann Sie versichern, die Ortschulräthe haben kaum einen besseren Gebrauch von dem ihnen eingeräumten Ernennungsrechte gemacht. Insoferne freilich Städte dabei theilhaftig sind, hat ohnehin der Stadtschulrath zugleich die Functionen des Ortsschulrathes. Er ist also in der Richtung nicht ausgeschlossen, wenn der heute vorliegende Antrag angenommen wird, und man kann dem Stadtschulrath ganz gut auch das Ernennungsrecht, wenn sich die Umstände darnach gestalten, zuweisen. Aber den Ortschulräthen, wie sie in ihrer großen Mehrzahl am flachen Lande existiren ein Ernennungsrecht zuzusprechen, das, meine Herren, würde sich nach den gemachten Erfahrungen nicht empfehlen. Ich muß mich daher gegen den nachträglich vom Herrn Abgeordneten Freiherrn von Walterskirchen beantragten Zusatz des Wortes „Ortschulrath“ aussprechen, und bitte das hohe Präsidium die Abstimmung über diese weitere Einschaltung abgesondert vornehmen zu wollen.

Landeshauptmann: Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Walterskirchen ist bisher nur hinsichtlich der Worte „zum Vorschlage oder“ unterstützt. Nachträglich hat nun der Herr Abgeordnete Freiherr von Walterskirchen noch eine weitere

Einschaltung als in seinem Antrage inbegriffen, dem hohen Hause zur Kenntniß gebracht, und zwar geht diese weitere Einschaltung dahin, daß in dem Antrage des Unterrichts-Ausschusses vor den Worten „Stadt- und Bezirksschulräthe“, eingeschaltet wird „Orts-“, so daß es hieße „Orts-, Stadt- und Bezirksschulräthen.“ Ich bringe nur diesen Theil des Antrages zur Unterstützung.

(Die nachträglich vom Abgeordneten Freiherrn v. Walterskirchen beantragte Einschaltung erhält nicht die hinreichende Unterstützung. Die Debatte wird geschlossen.) Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Serneck**: Nach den Resultate der heutigen Debatte muß sich der Unterrichts-Ausschuß wahrhaftig gratuliren, daß er in dieser Angelegenheit nicht einen positiven Vorschlag gebracht hat. Es sind nämlich so entgegengesetzte Ansichten laut geworden, daß die Behandlung eines Gesetzesvorschlages in bloßer Combination aller der verschiedenen heute geäußerten Ansichten drei bis vier Sitzungen in Anspruch genommen hätte, und dem hohen Landtage wäre während der heurigen Session kaum mehr Zeit geblieben den Gegenstand zu erledigen. Es ist übrigens nur ein Antrag gestellt worden, der den Antrag wie er vom Unterrichts-Ausschusse empfohlen wird, abzuändern versucht. Dieser Antrag ist einer von denjenigen, welche von drei oder vier der entgegengesetztesten Richtungen acceptirt und befürwortet werden. Der Antragsteller selbst hat gesagt, er betone nur das Vorschlagsrecht. Der Antrag selbst betont auch wirklich nur das Vorschlagsrecht, er besteht auch nur aus den drei Worten: „zum Vorschlage oder“. Der Antragsteller hat aber auch gesagt, was er darunter meint, er meint nämlich es soll dem Landesschulrath ganz und gar das Recht, alle Lehrer in Steiermark zu ernennen, eingeräumt werden, er wolle den Bezirksschulräthen ein Vorschlagsrecht einräumen, damit sie kein Ernennungsrecht mehr haben. Es gibt nun allerdings auch für diese Ansicht Gründe und der Herr Antragsteller hat uns auch die Gründe genannt. Es soll insbesondere dadurch den Wanderungen der Lehrer vorgebeugt werden, es sollen weiters diejenigen Orte geschützt werden, von denen ein Lehrer weg zu gehen beabsichtigt, und vielleicht weg zu gehen beabsichtigt, nachdem er auf dem betreffenden Posten nur eine ganz kurze Zeit zugebracht hat u. s. w. Es dürfen aber auch die Gründe, welche dagegen sprechen, nicht außer Acht gelassen werden. Es gibt ja vier Gehaltsclassen für Lehrer im Lande, und da kann man es einem Lehrer nicht übel nehmen, wenn er wünscht in eine höhere Gehaltsklasse zu avanciren, oder wenn er um

eine Stelle competirt, welche ihm in örtlicher Beziehung oder mit Rücksicht auf seine Familienverhältnisse besser convenirt. Es wäre daher ein Eingriff in dieses Recht des Lehrers sich seinen Aufenthalt frei zu wählen, wenn man aus Rücksicht auf die Stabilisirung der Lehrämter, den einzelnen Angehörigen des Lehrstandes die Möglichkeit der Uebersiedlung verkümmern wollte. Anderseits muß man aber auch das in's Auge fassen, daß bei dem noch immer herrschenden Lehrermangel die Ausschreibung aller vacanten Stellen durch den Landesschulrath und die Competenz um dieselben eine große Anzahl von Uebelständen mit sich führen würde. Es sind heute noch mehr als hundert Stellen im Lande zu besetzen. Ich nehme nun an, es seien diese alle heute durch den Landesschulrath zu besetzen, so wird gewiß jeder Lehrer in seinem Competenzgesuche entweder alle diese Stellen oder doch eine große Anzahl derselben aufzuführen, und es wird nun der Landesschulrath über eine große Anzahl von solchen Gesuchen sämtliche Bezirksschulräthe oder doch sehr viele derselben zu vernehmen haben, und es würde die Sache dadurch nicht einfacher sondern nur noch complicirter werden.

Eine andere Aeußerung, mit der dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn v. Walterskirchen zugestimmt wurde, hat mich insbesondere, und zwar umsomehr überrascht, als sie aus dem Munde eines Abgeordneten gekommen ist, der früher immer für das Ernennungsrecht der Bezirksschulräthe entschieden eingetreten ist. Er will sich damit zufrieden stellen, daß den Bezirksschulräthen das Recht gewahrt werde, einen Ternavorschlag, der jedoch für den Ernennenden bindend sein soll, erstatten zu dürfen. Nun fragt es sich, ob damit wohl den Wünschen des Landes entsprochen würde. Der Bezirksschulrath ist doch ein solches Organ, welches schließlich auch unter drei Personen eine auswählen kann, welche die Stelle am besten auszufüllen befähigt ist. Der Bezirksschulrath besteht ja erstens aus dem von der Regierung ernannten Fachmanne, dem Schulinstructor, ferner aus dem von den Lehrern ernannten Fachmann, dem Vertreter der Bezirkslehrerconferenz, und weiters aus dem Bezirkshauptmanne, der im Bezirksschulrath den Vorsitz führt. Diese drei Personen scheinen doch die Garantie dafür zu bieten, daß der Bezirksschulrath aus dreien Personen nicht eine solche auswählen wird, welche die Qualifikation zur Ausübung des Lehramtes nicht besitzt. Der weitergehende Antrag, welcher auch die Ortschulräthe bei Zuerkennung des Vorschlags- oder Ernennungsrechtes mitberücksichtigt wissen wollte, ist nicht unterstützt worden, und es wäre in der That eine sehr bedenkliche Sache den Ortschulräthen zuweit gehende Rechte einzuräumen. Der Ortschulrath ist

derart zusammengesetzt, daß sich die Gevatter=schaftsrückfichten nur allzuleicht bei der Beurtheilung der verschiedenen Angelegenheiten breit machen könnten. Dagegen ist der Bezirksschulrath dasjenige Organ, welches die richtige Mitte hält zwischen den Rückfichten auf die Lehrbefähigung, und zwischen den berechtigten Wünschen der Steuerträger oder derjenigen, welche die Schule erhalten. Der Bezirksschulrath ist so zusammengesetzt, daß keine Rückficht verlegt, und auch der Staatsgewalt, welche in dem Vorsitzenden ihren Repräsentanten hat, ein angemessener Einfluß gewahrt wird.

Ich kann daher Namens des Unterrichts=Ausschusses nur noch betonen: wenn Sie den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Walterskirchen annehmen, so kommen Sie im Wesen ganz auf den Antrag des Landes=Ausschusses zurück: Sie sagen gar nichts, Sie geben dem Landes=Ausschusse für die zu erwartende Gesetzesvorlage gar keine Richtschnur, Sie lassen ihm vollkommen freie Hand. Ich hätte nun allerdings nichts dagegen, daß dem Landes=Ausschusse in dieser Frage vollkommen freie Hand gelassen wird, wenn nicht der vorliegende Bericht des Landes=Ausschusses so ganz ohne Farbe wäre, und wenn nicht darin lediglich eine Zusammenstellung von Zweifeln enthalten wäre. Darum aber hätte ich geglaubt, sollte der hohe Landtag als Repräsentant des ganzen Landes eine bestimmte Ansicht aussprechen. Wir würden dann, meiner Ansicht nach, vom Landes=Ausschusse leichter eine positive Gesetzesvorlage erhalten, als wenn wir auch heute wiederum uns darauf beschränken, beides, das Vorschlags- und das Ernennungsrecht dem Landes=Ausschusse nochmal, damit er selbst die Entscheidung treffe, vorzulegen, mit einem Worte, wir werden heute einen Beschluß fassen, welcher eine bestimmte Tendenz nicht ausspricht. Ich glaube daher nochmal dem hohen Hause empfehlen zu sollen, den Antrag des Unterrichts=Ausschusses anzunehmen.

(Bei der darauf folgenden Abstimmung wird der Antrag der Majorität des Unterrichts=Ausschusses mit der vom Abgeordneten Freiherrn von Walterskirchen beantragten Einschaltung der Worte — „zum Vorschlage oder“ — angenommen. Der Minoritätsantrag wird abgelehnt.)

Landeshauptmann: Wir haben nur noch eine Petition zu erledigen, über welche der Finanz=Ausschuß zu berichten hat. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter des Finanz=Ausschusses **Lohninger** (von der Tribüne): Die steiermärkische k. k. Landwirth-

schaftsgesellschaft ist beim hohen Landtage um eine Subvention eingeschritten, zu den Kosten des Weinbaucongresses, der heuer in Marburg abgehalten, und der von sämmtlichen Weinbautreibenden der österreichischen Monarchie beschiedt werden soll. Der Finanz=Ausschuß konnte, trotz aller Sparsamkeit, sich denn doch nicht der Ansicht verschließen, daß ein solcher Congreß gerade in der gegenwärtigen Zeit, wo der Weinhandel so darnieder liegt, von wohlthätigen Folgen sein könnte, und nachdem das Zustandekommen dieses Congresses, wenn nicht von Seite des Landes ein Beitrag gewährt wird, unmöglich ist, glaubt der Finanz=Ausschuß im Interesse der weinbautreibenden Bevölkerung auf die Bewilligung einer Subvention von 1000 Gulden einrathen zu sollen, aber nur in der Voraussetzung, daß der Staat zu den Kosten besagten Congresses einen gleich hohen Beitrag widmen werde, da sonst eben der ganze Congreß nicht zu Stande gebracht werden könnte, indem nur 1000 Gulden hiefür nicht ausreichen würden. Der Finanz=Ausschuß stellt daher den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es werde unter der Voraussetzung, daß auch Seitens des Staates ein gleich hoher Unterstützungsbeitrag bewilligt werde, zu den Kosten des Weinbaucongresses in Marburg ein Beitrag von 1000 Gulden aus Landesmitteln bewilligt“.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft. Ich bestimme die nächste Sitzung für Donnerstag den 30. d. M., 10 Uhr Vormittags, und zwar aus dem Grunde, weil Morgen und Uebermorgen die Landwirthschaftsgesellschaft in diesem Saale tagt.

Ich erlaube mir, die beiden Berichte des Landes=Ausschusses:

1. den über die nothwendigen Reparaturen und Neuherstellungen im Bühnenraume des landschaftl. Theaters (Beilage Nr. 82) und

2. den über die Regulirung der Bezüge mehrerer Angestellter am Joanneum aus Anlaß der Petition des Vorstandes des Münz- und Antiken-Kabinetes (Beilage Nr. 80) mit Zustimmung des hohen Hauses heute schon an den Finanz=Ausschuß zur Vorberathung zuzuweisen. (Zustimmung.)

Für die nächste Sitzung bestimme ich als

Tagesordnung:

1. Bericht des Landes=Ausschusses über die Wahl eines Abgeordneten des steiermärkischen Landtages für die Städte und Märkte des Wahlbezirkes Windischgraz (Beilage Nr. 79);

2. Antrag des Unterrichts-Ausschusses, betreffend den Erlaß des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. Jänner l. J., Z. 20962, (Beilage Nr. 72);

3. Antrag des Unterrichts-Ausschusses, betreffend den Bericht des Landes-Ausschusses in Betreff der Reciprocität bei Berechnung der Dienstzeit der Direktoren und Professoren zwischen den Mittelschulen des Staates einerseits und der landschaftlichen Oberrealschule in Leoben anderseits (Beilage Nr. 71);

4. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Gleich-

stellung der Professoren und Lehrer der steiermärkischen landschaftlichen Mittelschulen mit jenen an Staats-Mittelschulen. Beilage Nr. 41. (Beilage Nr. 76);

5. Petitionen.

Der Gemeinde-Ausschuß hält Mittwoch Nachmittag 5 Uhr eine Sitzung. Der Finanz-Ausschuß versammelt sich heute Nachmittag 4 Uhr, der Landes-Cultur-Ausschuß morgen Vormittag 9 Uhr im Bureau des Herrn Grafen Kottulinsky. Der Verfassungen-Ausschuß wird für Morgen 11 Uhr Vormittag zu einer Sitzung eingeladen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr 40 Minuten.)